

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 04/2022



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

109 QUINTESSENZ

111 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

112 Dr. Gerd Landsberg:
Hass und Hetze als Gefahr für die Demokratie und den Rechtsstaat

121 Adrian Lange:
Interkommunales Kompensationsmanagement – Teamwork als Lösung

126 Dr. Sabine Müller-Herbers:
Unbebaute Flächen in den Kommunen sind wertvolles Gut

128 Neues webbasiertes Informationssystem:
Das Bayerische Klimainformationssystem (BAYKIS)

SERVICE

130 Aus dem Verband

135 Veranstaltungen

138 Aktuelles aus Brüssel

144 Seminarangebote
51. Führungskräfte-Tagung der Wasserwirtschaft 3. – 5. Mai 2022 in Erding

DOKUMENTATION

147 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),
Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021
BayGT-Rundschreiben 16/2022 vom 14.03.2022

WICHTIGES IN KÜRZE

/// KOMMUNALPOLITIKER

HASS UND HETZE ALS GEFAHR FÜR DIE DEMOKRATIE

Hass und Hetze gegen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker haben in den letzten Jahren leider massiv zugenommen. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen Beschimpfungen, üble Nachrede und teilweise tätliche Angriffe über sich ergehen lassen und fühlen sich bisweilen alleingelassen.

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB) greift dieses wichtige Thema auf und zeichnet die Entwicklung der letzten Jahre nach. Dabei zeigt er auch auf, welche gesetzgeberischen Tätigkeiten insbesondere auf Bundesebene bereits vorgenommen wurden – mit mäßigem Erfolg. Erst nachdem die Anfeindungen und tätlichen Übergriffe ein unerträgliches Maß angenommen haben, hat der Bundesgesetzgeber mit verschärften Gesetzen reagiert, spezielle Rechtsgrundlagen zur Strafverfolgung erlassen und zu einem Bewusstseinswandel aufgerufen. Landsberg weist zutreffend darauf hin, dass Bayern hier bereits weiter ist, in dem es eine Sonderstaatsanwaltschaft eingerichtet hat, die sich ausschließlich mit verbaler oder körperlicher Gewalt gegen Kommunalpolitiker befasst.

Als besonders schlimm haben sich die sozialen Netzwerke erwiesen, die als Echokammern für alle Leute dienen, die ihren persönlichen Frust über die Politik im allgemeinen und über die gesellschaftliche Veränderungen im besonderen auslassen wollen. Und dies insbesondere gegenüber den „greifbaren“ Kommunalpolitiker, die dafür zumeist gar nicht verantwortlich sind. Hier gilt es, innerhalb der sozialen Netzwerke nicht nur Abscheu über die entsprechenden Beiträge zu äußern, sondern gezielt einzelne Personen, die Hass und Hetze verbreiten, bloßzustellen und sie der Ächtung der Teilnehmer des sozialen Netzwerks zu unterwerfen. Dies ist viel effektiver, als einzelne Beiträge dem Staat, konkret: der Staatsanwaltschaft, zu melden und darauf zu hoffen, dass hier Strafverfolgung aufgenommen wird.

→ Seiten 112 bis 120

/// KOMMUNALPOLITIK

KOMPENSATIONS-MANAGEMENT

Vermutlich hat jeder schon einmal erlebt, dass gute Zusammenarbeit im Team zu einem Ergebnis führt, dass alleine zu erreichen undenkbar gewesen wäre. Bündelt man die Kompetenzen vieler und kann sich auf die Mitarbeiter aller Teamkollegen verlassen, eröffnen sich Möglichkeiten auf einem ganz neuen Niveau.

In Mittelfranken haben Kommunen genau dies getan. Sie haben ein Team gegründet, um Probleme wie Flächenknappheit, steigende Bodenpreise, fehlenden übergreifende Naturschutzkonzepte und Flächennutzungskonflikte gemeinsam anzugehen.

Adrian Lange, der Geschäftsführer dieses Vereins für Interkommunales Kompensations-Management in Mittelfranken, stellt in dieser Ausgabe dieses beispielgebende und vorbildliche Miteinander verschiedener Kommunen vor. Die Vereinsmitglieder halten das Heft des Handelns selbst in der Hand und können vor allem auf diese Weise die Planungshoheit und Entwicklungsziele der eigenen Kommune sichern.

Der Verein fokussiert drei Aufgabenfelder: die Flächenvermittlung mit der Mediationsarbeit und dem Monitoring, die individuelle Beratung und Dienstleistungen für die Vereinsmitglieder und zuletzt die Etablierung eines vereinseigenen Flächenmanagements, der Aufbau eines Maßnahmen- und Flächenpools sowie dessen konzeptionelle Entwicklung. Die Redaktion meint: unbedingt lesen und – wenn möglich – in ähnlicher oder vergleichbarer Art und Weise nachmachen!

→ Seiten 121 bis 125

/// BAUWESEN

DER BAYERISCHE „FOLGEKOSTENSCHÄTZER“

Der vorausschauende Umgang mit Fläche in einer Gemeinde will – ebenso wie der Umgang mit Finanzen – gut überlegt sein. An unbebaute Flächen im Gemeindegebiet stellen sich vielfältige Anforderungen: Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum im Innenbereich oder die Bedienung der Eigenheimwünsche mit Neubaugebieten am Siedlungsrand? Demgegenüber stehen verstärkt notwendige Grün- und Freiflächensicherung und -entwicklung, um der Anpassung an den Klimawandel, dem Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsfläche und dem sozialen Miteinander gerecht zu werden. Maßgebliche Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für die zukünftige Siedlungsentwicklung bildet dabei eine flächendeckende Übersicht der Innenentwicklungspotentiale und Reserveflächen im Flächennutzungsplan, kurzum ein kommunales, fortschreibungsfähiges Flächenmanagement.

Genau hier hilft der bayerische „Folgekostenschätzer“ 6.0. Mit diesem Folgekostenschätzer können die für die Kommunen und Gebührenzahler entstehenden Kosten einer Siedlungsentwicklung abgeschätzt werden. Es geht um die Entstehungs- und Folgekosten von Wohnbebauung.

Frau Sabine Müller-Herbers von der Baader Konzept GmbH aus Gunzenhausen stellt in diesem Heft diesen Folgekostenschätzer überzeugend vor.

→ Seiten 126 und 127

/// KLIMASCHUTZ

DAS BAYERISCHE KLIMA-INFORMATIONSSYSTEM

Extremereignisse wie die vergangenen Hitzesommer oder der Starkregen im Jahr 2021 zeigen, dass die Folgen des Klimawandels in Bayern bereits heute spürbar sind. Und diese Folgen werden in Zukunft weiter zunehmen – selbst bei erfolgreicher Umsetzung der globalen Klimaschutzziele, denn der Klimawandel ist nicht aufzuhalten, wir befinden uns mittendrin; es geht jetzt darum, vergangene Klimatrends zu analysieren und zukünftige Entwicklungen zu modellieren.

Das Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt hat hierzu eine Datengrundlage erarbeitet, die im gerade veröffentlichten Webportal des Bayerischen Klima-Informationssystems anschaulich und leicht verständlich in Form von Karten, Zeitverläufen und Tabellen präsentiert wird.

Die Redaktion meint: unbedingt nutzen und sich an die veränderten Klimaveränderungen anpassen.

→ Seite 128 und 129

/// LANDESENTWICKLUNG

GROSSES ECHO ZUM NEUEN LEP

Das Rundschreiben und unsere Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsprogramms (LEP) haben große Wellen geschlagen. Sowohl die Medien, als auch die Politik und vor allem das Bayerische Wirtschaftsministerium waren von der Reaktion der bayerischen Gemeinden im ländlichen Raum überrascht und haben die Thematik breit aufgegriffen. Sowohl das Rundschreiben an die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags, als auch die Pressemitteilung haben wir in diesem Heft zu Ihrer Information mit abgedruckt. Wir freuen uns, wenn auch Sie, verehrte Leserin und Leser, an der Diskussion teilnehmen und insbesondere über ihre örtlichen Stimmkreisabgeordneten Änderungen am bisherigen Entwurf des LEP anregen, damit der ländliche Raum auch in Zukunft eine Entwicklungschance hat.

→ Seiten 127 ff.

/// SCHWIMMEN DIE KOMMUNEN IM GELD?

Vor wenigen Tagen konnte man in einigen großen Tageszeitungen recht erfreuliche Nachrichten für die Kommunen lesen. Kurz zusammengefasst: Den Gemeinden geht es wirtschaftlich prächtig. Die finanzielle Situation hat schon wieder Vor-Corona-Niveau erreicht. Alles ist gut! Der Grund für diese Berichte war eine Pressemitteilung des statistischen Bundesamts vom 1. April (kein Scherz!), wonach die deutschen Kommunen im Jahr 2021 wegen hoher Steuereinnahmen einen Überschuss von 4,6 Milliarden Euro erwirtschaften konnten.

Das klingt gut und ist natürlich Wasser auf die Mühlen von denjenigen in Politik und Gesellschaft, die die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schon seit je für einen Haufen von Jammerlappen gehalten haben, die lediglich nicht mit Geld umgehen können. So einfach darf man es sich aber nicht machen. Dass die Coronakrise bei den Kommunen nicht die große Lücke gerissen hat, die man nach den Schätzungen erwarten konnte, ist eine positive Überraschung. Dass man aber immer noch nicht endgültig abschätzen kann, wie es in der Pandemie weitergeht und dass der schändliche russische Überfall auf die Ukraine auch wirtschaftlich alle staatlichen und kommunalen Haushalte vor große Herausforderungen stellen wird, ist die andere Seite der Medaille.

Zur Wahrheit gehören im Übrigen noch drei weitere Überlegungen.

Erstens: Bei Statistiken ist zu beachten, dass sie logischerweise verallgemeinern und pauschalieren. Jeder kennt das Bild der einen Hand auf der Herdplatte und der anderen im Kühlschrank, was rein statistisch betrachtet zu Wohlbefinden führen müsste. Und so ist es auch bei den 2056 Gemeinden in Bayern. Wenn etwa bei der Landeshauptstadt München (erfreulicherweise) 2021 die Gewerbesteuererinnahmen auf über drei Milliarden Euro gestiegen sind (das macht fast 30% der gesamten Gewerbesteuer Bayerns aus), schlägt das rechnerisch extrem zu Buche.

Zweitens: Die Sozial- und Personalausgaben steigen bei den Kommunen pausenlos und drastisch an. Hinzuweisen sei lediglich auf die Kosten der Kinderbetreuung, die seit dem Jahr 2000 um über 400% gewachsen sind. Und in diesem Bereich dräut mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 neues finanzielles Ungemach.

Drittens: Die bayerischen Kommunen schieben wegen der systembedingten Unterdeckung der Haushalte einen riesigen Investitionsberg vor sich her. 150 Milliarden Euro müssten bundesweit ausgegeben werden vor allem im Bereich der Schulen und der Verkehrsinfrastruktur. Das wird in den nächsten Jahren nicht weniger, wenn man zusätzlich die enorm steigenden Energiekosten und die explodierenden Baupreise bedenkt.



DR. FRANZ DIRNBERGER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Das hört sich schon wieder nach Jammer an, ist aber lediglich eine nüchterne Beschreibung der Realität. Viele Gemeindehaushalte sind auf Kante genäht und eine echte strukturelle Veränderung ist nicht in Sicht. Gespannt sein darf man in diesem Zusammenhang konkret auf den Finanzausgleich 2023. Zwar sind auch die finanziellen Möglichkeiten des Freistaats beschränkt. Allerdings darf das FAG nicht dazu dienen, den Staatshaushalt zu sanieren. Insbesondere muss die Verbundquote erhalten und die Verbundmasse ungeschmälert den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

HASS UND HETZE ALS GEFAHR FÜR DIE DEMOKRATIE UND DEN RECHTSSTAAT¹

Text Dr. Gerd Landsberg, Deutscher Städte- und Gemeindebund

In den vergangenen Jahren haben politisch motivierte Bedrohungen, Beleidigungen und Übergriffe massiv zugenommen. Traurige Höhepunkte waren die schrecklichen Anschläge von Halle und Hanau sowie der Mord an Dr. Walter Lübcke nieder. Ob Vorstandsvorsitzender eines DAX-Konzerns, Künstler, Polizist, Gewerkschafter oder aber Kommunalpolitiker; überall dort, wo sich politisch zu unterschiedlichen Themen geäußert wird, bläst einem der Gegenwind mal lau oder mal in Orkanstärke entgegen. Für einen Diskurs über die „richtige“ Lösung oder aber wenigstens die Konsensfindung, könnte dies förderlich sein. Allerdings hört die Meinungsfreiheit dort auf, wo die Persönlichkeitsrechte des Gegenübers verletzt oder dieser sogar bedroht werden. Leider kommt gerade in diesen angespannten Zeiten der Corona-Pandemie sowie im Superwahljahr 2021 zu oft vor, dass viele glauben, die absolute Wahrheit beanspruchen zu können. Ob es dabei um die Flüchtlingsaufnahme seit 2015 geht, die „Dieselkrise“ oder aber den europäischen „Klimanotstand“.

Den folgenden Beitrag sollen die Ursachen, die aktuellen politischen Lösungsansätzen und die Vorschläge aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes beschäftigen.

1. BELEIDIGUNGEN, BEDROHUNGEN, GEWALT – WIE SICH DAS POLITISCHE KLIMA GEÄNDERT HAT

Vorab muss festgestellt werden, dass der politische Diskurs auch in der Vergangenheit sehr scharf geführt wurde. Sehr pointierte Meinungsäußerung sind also kein neues Phänomen, wenn beispielsweise die Äußerungen von Herbert Wehner, Franz-Josef Strauß oder Heiner Geißler betrachtet werden. Allerdings haben sich die gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen in Art und Ton deutlich verschärft. Es findet eine zunehmende Verrohung der Sprache statt, die fast schon salonfähig geworden ist. Die Transformation der Medienlandschaft durch die sozialen Medien führt zu einer immer weiteren Verkürzung von Sachverhalten. Wurden früher noch in langen Leitartikeln eigene Ansichten vertreten, müssen diese heute in 240 Zeichen passen oder bildlich dargestellt werden. Anstelle von Diskurs wird mit Schlagzeilen Politik gemacht. Das Ziel ist auf der einen Seite die Empörkultur anzusprechen – „Das kann doch nicht wahr sein!“ – oder aber die Betroffenheit bei den Lesern/Followern hervorzurufen, ohne den komplexen Zusammenhängen von gesellschaftsrelevanten politischen Entscheidungen auf den Grund zu gehen.

Die Schlagzeile „Bundesregierung findet guten Kompromiss bei Thema XYZ“ wird man selten finden. Stattdessen kann man „CDU/CSU und SPD streiten über XYZ bis in die frühen Morgenstunden“ lesen, was natürlich



DR. GERD LANDSBERG, HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER DES DSTGB

auch impliziert, dass es sich um einen Formelkompromiss handelt. Verbreitet werden solche Artikel dann mit der jeweiligen politischen Einfärbung in den entsprechenden Foren und Echoräumen in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram und auch bei Kurzmitteilungsdiensten wie beispielsweise WhatsApp oder Telegramm. Dort finden sich sekundenschnell Verbündete etwa auch für groteske Meinungen, Hass, Verschwörungstheorien menschenverachtende Aufrufe zur Beleidigung, Bedrohung oder Selbstjustiz. Die Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, rufschädigende, rechtswidrige und schlichtweg falsche Informationen richtig zu stellen und zu intervenieren, sind sehr begrenzt.

Dies vorweggestellt, sehen sich in den letzten Jahren immer mehr Politikerinnen und Politiker der kommunalen Ebene, vom ehrenamtlichen Ortsbeiratsmitglied bis zum hauptamtlichen Bürgermeister, verstärkt mit Beleidigungen und Bedrohungen konfrontiert.² Es handelt sich längst nicht mehr um Einzelfälle. Kommunale Amts- und Mandatsträger werden aufgrund einer „humanen“ Flüchtlingspolitik, der Umsetzung von Corona-Maßnahmen, aber auch aufgrund ganz alltäglichen Verwaltungshandelns verbal oder auch tätlich attackiert. Dabei ist Hass und Hetze im Netz und vor allem in den sozialen Medien ein besonders großes Problem. Umfragen der Körber-Stiftung und von forsa sowie des Magazins KOMMUNAL aus dem Jahr 2021 belegen das ganze Ausmaß der Bedrohungen.³ Danach haben rund zwei Drittel der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ganz Deutschland bereits Erfahrungen mit Beschimpfungen, Bedrohungen oder tätlichen Übergriffen – und das sogar mehrfach – gemacht. Die Situation spitzt sich auch aufgrund der Corona-Pandemie weiter zu.⁴ Die Mehrheit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

berichten dabei auch von Anfeindungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kommunalverwaltung, Mitgliedern der Stadt- bzw. Gemeindevertretung, kommunalen Feuerwehr- und Rettungskräfte sowie gegenüber anderen kommunal Engagierten. Auch nahestehende Personen, Familien und Freunde der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sind betroffen.⁵ Die Folgen sind fatal: Während einige Kommunalpolitiker den Anfeindungen Stand halten und erst recht weiter machen, trauen sich andere nicht mehr ihre Meinung zu sagen, treten zurück oder treten nicht mehr an. Dies belegen die Umfragen mit erschreckender Deutlichkeit.⁶ Die ohnehin anspruchsvollen Ämter werden zunehmend unattraktiver. Viele fühlen sich mit dem Problem allein gelassen.

Gerade Beleidigungen sind im politischen Kontext keine Seltenheit. Wann solche Beleidigungen gegenüber Amts- und Mandatsträgern strafbar sind, richtet sich nach den §188 ff. StGB. Besondere Beachtung verdient hierbei der § 193 StGB und die dahinterstehende Rechtsprechung. So stellt nicht nur das Bundesverfassungsgericht,⁷ sondern

auch der Bundesgerichtshof⁸ in der jeweiligen Rechtsprechung darauf ab, dass der § 193 StGB als besondere Rechtfertigung eine Ausprägung der Meinungsfreiheit ist. Gerade im politischen Meinungskampf muss daher die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Meinungsäußerung als fundamentalem Recht einer demokratischen Gesellschaft und dem Recht des Einzelnen an der Unverletzlichkeit seiner Ehre abgewogen werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit auch bei Äußerungen über Personen gilt.⁹ Wie weit das Recht auf Meinungsäußerung gegenüber Politikern nach Ansicht einiger Gerichte gehen kann, zeigt exemplarisch das Urteil bezüglich einiger Beleidigungen zum Nachteil der Bundespolitikerin Renate Künast aus dem Jahr 2019.¹⁰ Die Richter sahen hier die Grenzen zur Schmähkritik nicht als überschritten an. Allerdings revidierte das Landgericht seine ursprüngliche Entscheidung kurze Zeit später noch einmal.¹¹ Schmähkritik liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann vor, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Ausein-

2 https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/Hass-und-Hetze-gegen-Politikerinnen,sendung943164.html

3 Umfragen der Zeitschrift KOMMUNAL im Auftrag des ARD-Politmagazins „Report München“ vom 27.04.2021 sowie der Körber-Stiftung und forsa vom 29.04.2021

4 Umfrage KOMMUNAL (<https://kommunal.de/attacken-kommunalpolitiker-corona>).

5 Umfrage Körber-Stiftung/forsa (https://www.stark-im-amt.de/fileadmin/user_upload/Nachrichten/Umfrage_Hass_und_Gewalt_gegen_Kommunalpolitiker.pdf)

6 Umfrage Körber-Stiftung/forsa

7 BVerfGE 42, 152

8 BGHSt 12, 287

9 Fischer, Thomas Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 62. Auflage, § 193 Rn. 17b

10 <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-09/gruenen-politikerin-rene-kuenast-beleidigungen-gerichtsurteil-meinungsfreiheit-abgerufen-am-17.12.2019>

11 LG Berlin Be-schl. V. 21.01.2020 Az.: 27 AR 17/19

andersetzung hat und es allein um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht.¹²

Die vom Bundesministerium der Justiz im Jahr 2015 initiierte Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Auch wenn an der Task Force neben dem BMJV die großen Konzerne Facebook, Google und Twitter sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen wie eco-Verband der Internetwirtschaft e. V., die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), jugendschutz.net, klicksafe.de, die Amadeu-Antonio-Stiftung (Netz gegen Nazis) sowie der Verein „Gesicht zeigen!“ beteiligt waren. Das Ergebnispapier¹³ der Task-Force setzte zunächst auf Selbstregulierung der Plattformbetreiber, einen besseren Austausch der Konzerne mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Förderung der „Counter-Speech“ und der Ankündigung Strafverfolgung von Hasskriminalität im Internet mit den Ländern besprechen zu wollen.

2. NETZWERKDURCHSETZUNGSGESETZ 2017

Im Jahr 2017 reagierte die Politik gesetzgeberisch auf die zunehmenden Bedrohungen in den sozialen Netz-



werken.¹⁴ Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“, dem sog. Netzwerkdurchsetzungsgesetz, sollte der Entwicklung in den sozialen Netzwerken Rechnung getragen werden. Das NetzDG ist lediglich sechs Paragraphen lang. Das Gesetz gilt gem. § 1 Abs. 1 und 2 NetzDG für Betreiber sozialer Netzwerke, die im Inland mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer haben. Davon ausgenommen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 NetzDG Plattformen mit journalistisch gestalteten Inhalten sowie gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 NetzDG Plattformen mit weniger als zwei Millionen Nutzern im Inland. Hierbei kommt es nach der Gesetzesbegründung nicht

darauf an, wo der Nutzer hauptsächlich aktiv ist, sondern wo dieser ansässig ist.¹⁵

Als rechtswidrige Inhalte werden durch das Gesetz in § 1 Abs. 3 NetzDG Inhalte angesehen, welche den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen¹⁶. Umstritten und weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung ersichtlich ist, ob der Plattformbetreiber nur das Vorliegen des objektiven Tatbestandes oder auch das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes und etwaiger Rechtfertigungsgründe

zu prüfen hat.¹⁷ Nach § 3 NetzDG müssen die Anbieter sozialer Netzwerke ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte anbieten. Das bedeutet, dass offensichtlich rechtswidrige Inhalte nach 24 Stunden und sonstige rechtswidrige Inhalte unverzüglich nach Eingang der Beschwerde zu sperren sind.¹⁸ Die Betreiber sind ferner dazu verpflichtet halbjährlich einen Bericht über den Umgang mit Beschwerden zu fertigen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen.

Bei Verstößen kann ein Bußgeld nach § 4 Abs. 2 NetzDG von bis zu 5 Millionen Euro verhängt werden.¹⁹ Problematisch ist dabei, dass es keinen Vorrang der Prüfung bei Meldungen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gibt. Sofern eine gemeldete Nachricht nach den „Standards“ der Plattform gelöscht wird, findet diese sich nicht in den Statistiken zum NetzDG.²⁰ In den Jahren 2018 und 2019 gab es nach Angaben des Bundesamtes für Justiz, welches für die Bußgeldverfahren zuständig ist, 1300 Verfahren gegen Plattformbetreiber wegen der Verletzung der Pflichten aus der NetzDG.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist nicht nur deshalb umstritten, weil es durch die „Angriff auf die Meinungsfreiheit“²¹ gesehen wird, sondern auch weil die Fassung des Gesetzes als unnötig kompliziert und bürokratisch gilt.²²

Besonders kritisch wird dabei gesehen, dass staatliche Aufgaben der Rechtsdurchsetzung vermeintlich an Privatunternehmen übertragen würden.²³ Die Androhung hoher Bußgelder in Verbindung mit allzu kurzen Reaktionsfristen soll dabei die Gefahr verstärken, dass sich Plattformbetreiber im Zweifel zu Lasten der Meinungsfreiheit und für die Löschung oder Sperrung solcher Inhalte entscheiden, die sich im Graubereich befinden. Insbesondere die starren Fristen zur Löschung von Inhalten wurden dabei unter dem Aspekt einer vom Bundesverfassungsgericht geforderten umfassenden Abwägung gegenüberliegender, grundgesetzlich geschützter Schutzgüter kritisiert.²⁴

Allerdings gibt es nicht nur kritische Anmerkungen zum NetzDG, sondern auch positive Einschätzungen. So wird beispielsweise gelobt, dass die Transparenz beim Umgang mit rechtswidrigen Inhalten deutlich erhöht werden kann-

te und die Online-Plattformen Nutzer-meldungen konsequenter prüfen und die Rechtsdurchsetzung schneller und effektiver erfolgt.²⁵

Für die Bekämpfung von Hasskriminalität und strafbaren Falschnachrichten sind über das NetzDG hinaus weitere Maßnahmen erforderlich, die vor allem die faktischen Voraussetzungen der Strafverfolgung und des Rechtsschutzes der Nutzer betreffen.

3. GESETZSPAKET ZUR BEKÄMPFUNG DES RECHTSEXTRREMISMUS UND DER HASSKRIMINALITÄT UND WEITERE ÄNDERUNGEN

Der starke Anstieg von Bedrohungen, der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und die Anschläge in Halle und Hanau haben gezeigt, dass der Rechtsstaat konsequenter gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität vorgehen muss. Die Bundesregierung hat mit der Einrichtung eines Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sowie mit einem 9-Punkte-Plan gegen Rechtsextremismus und Hass reagiert.²⁶

12 BVerfG, Beschl. v. 19.05.2020 Az.: 1 BvR 2459/19, 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19 und 1 BvR 362/18; BVerfG, Beschl. v. 14.6.2019 Az. 1 BvR 2433/17

13 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/12152015_ErgebnisrundeTaskForce.html

14 Bt-Drs 18/12727

15 BT-Drs. 18/12356, 20

16 BT-Drs. 18/12356, 19

17 Kalscheuer/Hornung NVwZ 2017, 1721, 1724

18 BT-Drs. 18/12356, 22

19 BT-Drs. 18/12356, 25

20 <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/netzwerkdurchsetzungsgesetz-immer-weniger-beschwerden-ueber-facebook-und-co-/25355626.html>

21 <https://deklaration-fuer-meinungsfreiheit.de/>

22 <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gesetz-gegen-hass-im-netz-bisher-rund-1-300-bussgeldverfahren-gegen-soziale-netzwerke/25419580>

23 Schliesky NVwZ 2019, 693, 695

24 <https://www.bitkom.org/sites/default/files/file/import/FirstSpirit-149275573214220170420-Bitkom-Stellungnahme-zum-Regierungsentwurf-NetzwerkDG.pdf>

25 Löber/Roßnagel MMR 2019, 71, 75

26 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gegen-extremismus-und-hass-1686442>

Wesentliche Vorhaben des 9-Punkte Plans mündeten in das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, das Änderungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz, Bundeskriminalamtgesetz, Telemediengesetz, Strafgesetzbuch sowie der Strafprozessordnung umfasst. Das Gesetz ist mit erheblichem Zeitverzug am 3. April 2021 in Kraft getreten.²⁷ Ein zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die Einführung einer Meldepflicht sozialer Netzwerke gegenüber der Zentralstelle des Bundeskriminalamtes im Sinne von § 1 Abs. 1 NetzDG. Davon erfasst werden nur solche Inhalte, bei denen es konkrete Anhaltspunkte für die Erfüllung eines der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände gibt und die anhaltende negative Auswirkungen auf die Ausübung der Meinungsfreiheit in den sozialen Medien haben können.²⁸ Die Meldepflicht greift demnach bei Straftaten gem. §§ 86, 86a StGB, §§ 129 bis 129b StGB, §§ 130, 131 StGB, § 126 StGB, § 140 StGB, aber auch etwa bei Bedrohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (§ 241 StGB) sowie der Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen (§ 184b StGB). Dagegen sind Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung nicht von der Meldepflicht

umfasst. Soziale Netzwerke sollen allerdings künftig Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, wie und wo sie Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen können.

Das Bundeskriminalamt soll die gemeldeten Inhalte auf schwere Straftatbestände prüfen. Stuft es die Meldungen als strafrechtlich relevant ein, werden die Fälle für die weitere Bearbeitung im Fall eines Ermittlungsverfahrens den Staatsanwaltschaften in den Bundesländern übermittelt. Der Umfang der im Rahmen der Meldepflicht von den sozialen Netzwerken herauszugebenden Bestands- und Nutzerdaten, insbesondere der IP-Adresse und Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeteilt waren, sowie die Befugnisse des Bundeskriminalamtes im weiteren Umfang und Auskunftersuchen mit den Daten wurde aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts²⁹ durch die Änderungen des Bestandsdatenauskunftsgesetzes neu³⁰ geregelt.

Um eine effektive Strafverfolgung insbesondere von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund nicht nur, aber gerade auch bei Tatbegehungen in den sozialen Medien zu erreichen, wurden mehrere Straftatbestände erweitert und Strafandrohun-

gen verschärft. Insbesondere wurde der Straftatbestand der üblen Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) auf die kommunale Ebene ausgeweitet. Damit sind auch Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker geschützt, wenn die Tat mit der Stellung der oder des Betroffenen im öffentlichen Leben zusammenhängt und geeignet ist, ihr oder sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren. Zudem wird in den Fällen des § 188 die Tat nunmehr nicht mehr nur auf Antrag der berechtigten Person, sondern auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 194 StGB). Wer andere im Netz beleidigt (§ 185 StGB), kann künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden. Erfasst werden zudem auch Äußerungen, die öffentlich getätigt, d. h. von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden können. Auch Äußerungen, die durch Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) verbreitet werden, werden erfasst. Hierunter können auch an einen bestimmten Personenkreis in geschlossenen Benutzergruppen getätigte Äußerungen fallen.

Bislang ist nach § 241 StGB nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – meist die Morddrohung – strafbar. Nunmehr sind auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten, strafbar. Insbesondere bei Bedrohungen mit Freiheitsberaubungen, einfacher Gewalt gegen die Kinder des Adressaten oder wertvolle Gegenstände (zum Beispiel Fahrzeuge, Immobilien) kann der individuelle Rechtsfrieden erheblich gestört werden. Der Strafraum wird bei Bedrohungen im Netz bei bis zu zwei Jahren und bei der Drohung mit einem Verbrechen, die öffentlich erfolgt, bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe liegen. Bislang ist der Strafraum bei Bedrohungen bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Der Schutz von Notdiensten gem. § 115 StGB wird auf Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen ausgedehnt. Nunmehr wird auch die Billigung künftiger schwerer Taten nach § 140 StGB erfasst sein, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“ ist ein Beispiel für die künftige Straf-

barkeit. Der Straftatenkatalog des § 126 StGB ist dahingehend erweitert worden, dass zukünftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) strafbar sein kann. Schließlich werden antisemitische Tatmotive ausdrücklich als strafschärfende Beweggründe in das Strafgesetzbuch aufgenommen (§ 46 Abs. 2 StGB).

Schließlich können von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen und sich so davor schützen, dass ihre Adressen weitergegeben werden. Dazu wurde § 51 des Bundesmeldegesetzes geändert. Die Meldebehörden müssen künftig berücksichtigen, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht.

Die zahlreichen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurden von einer Mehrheit der beteiligten Bundesressorts, Länder und Verbände im Rahmen des parlamentarischen Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens positiv gesehen. Allerdings führte insbesondere die neue

Meldepflicht der sozialen Netzwerkbetreiber und damit einhergehenden Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur sog. Bestandsdatenabfrage zu erheblicher Kritik, Verzögerungen und Nachbesserungsforderungen. Bereits im Rahmen der Anhörung des Gesetzesentwurfs im Jahr 2020 wurde vor allem die neue Verantwortung der sozialen Netzwerkbetreiber für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung strafrechtlich relevanter Posts kritisch gesehen.³¹ Darüber hinaus wurden die Eingriffe in die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer der Plattformen und die Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Abfrage von sog. Bestandsdaten als zu weitgehend kritisiert.³² Die Debatte setzte sich angesichts der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³³ im Rahmen der Änderungen des sog. Bestandsdatenauskunftsgesetzes im Jahr 2021 fort.³⁴ Das bereits im Jahr 2020 vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz ist vor diesem Hintergrund mit erheblicher Verzögerung schlussendlich erst am 30.03.2021 vom Bundespräsidenten ausgefertigt worden. Die gesetzlichen Änderungen treten am 1. Juli 2021, die Meldepflicht erst ab dem 1.02.2022 in Kraft.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat das Gesetzespaket ausdrück-

27 Gesetz vom 30.03.2021 – BGBl. I 2021, Nr. 13 01.04.2021, S. 44

28 BT-Drs. 19/17741 S. 41

29 BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 2020 Az.: 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – Bestandsdatenauskunft II

30 Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020, Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 13 01.04.2021 S. 448

31 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/011720_Stellungnahme_Bitkom_RefE__Belaempfung-Rechtsextremismus-Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3

32 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw11-de-rechtsextremismus-685582>

33 BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 2020 (s.o.)

34 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-de-bestandsdatenauskunft-813760>

lich begrüßt.³⁵ Es ist ein zentraler Baustein im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz und bringt dringend notwendige Verbesserungen für den strafrechtlichen Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern mit sich. Insbesondere der verstärkte Strafrechtsschutz für kommunale Amts- und Mandatsträger in den § 188 StGB und § 241 StGB, Erleichterungen bei Strafanträgen sowie die Meldepflicht von strafbaren Hasspostings gegenüber der Zentralstelle beim Bundeskriminalamt wurden von den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, die sich tagtäglich für das Gemeinwohl und unsere Demokratie stark machen, dringend erwartet. Eine wichtige Strafrechtslücke kann durch das Gesetz jedoch weiterhin nicht geschlossen werden. Die Betroffenen sind vor Nachstellungen und sog. diffusen Drohungen, wie „fühle dich nicht so sicher“, „wir können jederzeit zuschlagen“, jedoch noch immer nur unzureichend geschützt. Diese beeinflussen das persönliche Umfeld jedoch in gleicher Weise wie direkte Drohungen. Die Massivität und der lange Zeitraum, in welchem Drohungen und Beleidigungen ausgesprochen oder sonst kommuniziert werden, stehen häufig den Beeinträchtigungen, wie sie Stalking-Opfer oft

ausgesetzt sind, kaum nach. Dennoch ist eine Strafbarkeit nach § 238 StGB nur in wenigen Fällen gegeben. Durch die Schaffung einer neuen Strafvorschrift einer „Nachstellung gegenüber Amts- und Mandatsträgern“ (§ 238a StGB) können die bestehenden Gesetzeslücken geschlossen und der Schutz deutlich verbessert werden.³⁶ Zwar wird der Stalking-Paragraf des § 238 StGB derzeit reformiert. Die Hürden für ein strafbares Verhalten sollen abgesenkt und der in 238 Absatz 1 StGB enthaltene Katalog der Tathandlungen um die spezifischen Vorgehensweisen des sog. Cyberstalkings erweitert werden. Aus Sicht des Deutsche Städte- und Gemeindebund sind die Änderungen zu begrüßen. Sie lösen jedoch das geschilderte spezifische Problem der Nachstellungen gegenüber Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern noch nicht hinreichend. Insofern hält der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Einführung eines § 238s StGB weiterhin für erforderlich. Der Bundestag hat jüngst den Weg für das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings³⁷ – frei gemacht. Der Bundesrat sieht jedoch noch Nachbesserungsbedarf.³⁸

Jüngst wurden weitere strafrechtliche Nachbesserungen auf den Weg gebracht, um den Schutz der Betroffenen zu verbessern und die Verfolgung von rechtsextremistischen und rassistischen Straftaten zu erleichtern. Hierzu zählt insbesondere eine zweite Novelle zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.³⁹ Ziel ist es, die Bekämpfung strafbarer Inhalte auf den Plattformen der sozialen Netzwerkanbieter zu verbessern und transparenter zu machen. Dabei sollen Meldewege für Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erleichtert, unmittelbare Auskunftsansprüche von Betroffenen gegenüber den Anbietern geschaffen und zivilrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erleichtert werden. Neben einem Gegenvorstellungsverfahren, wenn es um die Löschung oder Beibehaltung von Inhalten auf Plattformen geht, ist auch Gegenstand der Änderungen eine Anerkennungsmöglichkeit für privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen. Das Gesetz trat in weiten Teilen Ende Juni in Kraft.⁴⁰ Darüber hinaus wurde eine neue Regelung zur Strafbarkeit des Verbreitens von sogenannten Feindeslisten (§126a StGB-E)⁴¹ vom Bundestag beschlossen. Hierbei handelt es sich um

Sammlungen personenbezogener Daten, die – vorwiegend im Internet – in einem bedrohlich wirkenden Kontext veröffentlicht werden. Der Gesetzesentwurf befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren. So hat der Bundesrat noch Nachbesserungen verlangt.⁴² Schließlich hat das Bundeskabinett am 12.05.2021 beschlossen, dass das Strafgesetzbuch um eine Regelung zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Schriften mit volksverhetzendem Inhalt (sog. verhetzende Beleidigung) ergänzt werden soll⁴³. Hierdurch soll die Zuleitung volksverhetzender Inhalte auch im Zwei-Personen-Verhältnis unter Strafe gestellt werden.

4. FAZIT

Die Beschimpfungen, Bedrohungen und tätlichen Angriffe gegen kommunale Amts- und Mandatsträger nehmen in einem besorgniserregenden Ausmaß weiter zu. Es handelt sich längst nicht mehr um Einzelfälle, sondern um ein bundesweites Problem in allen Parteien, Regionen und allen Stadt- und Gemeindegrößen. Dies bestätigen auch die polizeilichen Kriminalstatistiken, die eine Verdoppelung der Straftaten in den vergangenen drei Jahren, vor allem im Corona-Jahr verzeichnen.⁴⁴ Die sozialen Medien wirken dabei als Echoraum für Hass und Beleidigungen und bereiten damit einen Nährbo-

den für Radikalisierungen. Um die aktuelle Situation zu verbessern, braucht es mehrere Ansätze. Zum einen – und da hat der Gesetzgeber auf Bundesebene mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und weiteren Gesetzesinitiativen bereits reagiert – müssen Strafbarkeitslücken geschlossen und Strafrahmen verschärft werden, damit die abschreckende Wirkung des Strafrechts betont wird. Es braucht daher einen Straftatbestand des Politikerstalkings.

Darüber hinaus muss sich das Recht den neuen Herausforderungen anpassen. Die Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sind dabei der richtige Weg, um insbesondere die Betreiber sozialer Netzwerke noch stärker in die Pflicht zu nehmen. Die Einführung einer Meldepflicht von besonders strafwürdigen Inhalten an das Bundeskriminalamt sowie die Ausweitung ihrer Befugnisse zur Nachverfolgung der IP-Adressen erleichtert die Strafverfolgung deutlich. Darüber hinaus müssen auch Betreiber sozialer Netzwerke aus dem Ausland zur Verantwortung gezogen werden können und die Rechte der Betroffenen gestärkt werden, deren Löschanzeigen unbeantwortet bleibt oder abgelehnt wird. Hier ist mit den jüngst auf

den Weg gebrachten Nachbesserungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz ein weiterer wichtiger Schritt gemacht worden. Für eine konsequente Strafverfolgung sind darüber hinaus auch die notwendigen personellen Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zu schaffen. Nur so ist sichergestellt, dass Straftaten gegen die Verantwortlichen auf der kommunalen Ebene auch konsequent verfolgt werden und nicht wie in der Vergangenheit überwiegend eingestellt werden.

Beleidigungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe gegen Amtsträger sind auch Angriffe auf das Gemeinwesen und den demokratischen Rechtsstaat. Als solches müssen die Polizei, die Staatsanwaltschaften und Gerichte diese Taten auch betrachten und entsprechend sensibilisiert werden. Dies könnte beispielsweise durch eine Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBv) geschehen, welcher klarstellt, dass bei Beleidigungen zu Lasten von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern oder Beschäftigten in den Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen stets das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ansprechstellen für die Kommunalpolitiker sollten sowohl in einer zentralen Stelle des Landes als auch bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften

35 https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/010220_Stellungnahme_DStGB_RefE___Belaempfung-Rechts-extremismus-Hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3

36 [dstgb.de/Gutachten_Majer](https://www.dstgb.de/Gutachten_Majer)

37 BT-Drs. 19/28679

38 <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1004/51.html?nn=15932812#top-51>

39 BT-Drs 19/18792

40 Verkündet im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 29 (9.06.2021)

41 BT-Drs. 19/28678

42 <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1004/55.html?nn=15932812#top-55>

43 https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0512_verhetzende_Beleidigungen.html; S. ebenfalls in der Beschlussempfehlung des Bundestags- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz BT- Drs. 19/30943.

44 www.bmi.bund.de/pmk-2020

geschaffen werden, um auch in der Öffentlichkeit zu demonstrieren, dass die Vorgänge ernst genommen und verfolgt werden. Die Ansprechpartner sollen als Meldestellen und für eine Beratung im Hinblick auf die strafrechtliche Bewertung und Anzeigerstattung zur Verfügung stehen. Hier sind einige Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen bereits als Vorbild vorangegangen. Andere stehen hier jedoch noch am Anfang. Andere stehen hier jedoch noch am Anfang.

Der dritte Baustein setzt sich zusammen aus gesellschaftlicher Prävention und Solidarität. Es wird eine größere Aufmerksamkeit für das Thema benötigt und es muss stärker auf allen Ebenen sensibilisiert werden. Vorfälle dieser Art dürfen nicht mehr toleriert oder als Einzelfälle bezeichnet und Kommunalpolitiker damit sich selbst überlassen werden. Hier ist schon viel passiert. Der Bundespräsident persönlich stellt sich schützend vor die Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker. So wurde am 29. April 2021 das neue Portal stark-im-amt.de für bedrohte Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker unter seiner Schirmherrschaft freigeschaltet.⁴⁵ Das Portal wurde von der Körber Stiftung mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag

und dem Deutschen Landkreistag initiiert. Es bietet Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie Ratsmitgliedern einen direkten Zugang zu Informationen, Ansprechpartnern und Angeboten, um Übergriffen vorzubeugen, aber auch um die Herausforderungen eines Angriffs zu meistern. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen erforderlich: Es bedarf einer noch breiteren gesellschaftlichen und öffentlichen Debatte über unsere demokratische Kultur, über die Notwendigkeit und Akzeptanz vielfältiger demokratischer Meinungen und über strukturelle Ansätze zur Stärkung der Politiker vor Ort. Es braucht eine Öffentlichkeitskampagne zum Verständnis des kommunalen Ehren- und Hauptamtes sowie der Funktionen der Kommunen. In Kooperation mit Kommunalpolitikern, kommunalen Spitzenverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Polizei, Justiz, Parteivertretern, sollte ein Bündnis gegen Gewalt und für Toleranz etabliert werden. Zur Anerkennung der Politiker brauchen wir mehr Aufklärung, mehr politische Bildung in den Schulen, der Jugendarbeit bis zu Demokratiewerkstätten vor Ort und mehr offenen Austausch von Angesicht zu Angesicht. Hier sind auch die Medien in der Pflicht, nicht immer nur über negative Ereignisse zu berichten, sondern auch zu zeigen, wie gerade die vielen Ehren-

amtlichen einen Großteil ihres Privatlebens für das kommunale Ehrenamt nutzen. Nur so kann dargestellt werden, welche Bedeutung die Amts- und Mandatsträger auf der kommunalen Ebene für die Demokratie haben. Zugleich gilt es, Öffentlichkeit zu schaffen und auf die aktuelle Situation von Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern und auch vielen Ehrenamtlichen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aufmerksam zu machen, die digital oder ganz real bedroht und eingeschüchert werden. Die Gesellschaft muss für diese Zustände sensibilisiert und motiviert werden, den Betroffenen beizustehen und öffentlich für sie einzustehen. Das Beispiel des Bürgermeisters von Kamp-Lintfort zeigt, dass die Öffentlichkeit bereit ist, sich mit ihren Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern bei Bedrohungen zu solidarisieren. Unter Einhaltung aller gebotenen Sensibilität der Thematik: Betroffene sollten auf die zunehmende Verrohung, Hass und Beleidigungen reagieren und Vorfälle dieser Art, auch wenn sie unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, melden und anzeigen.⁴⁶

INTERKOMMUNALES KOMPENSATIONS-MANAGEMENT – TEAMWORK ALS LÖSUNG

Text Adrian Lange IKoMBe e.V.

Vermutlich hat jeder schon einmal erlebt, dass gute Zusammenarbeit im Team zu einem Ergebnis führt, das alleine zu erreichen undenkbar gewesen wäre. Bündelt man die Kompetenzen vieler und kann sich auf die Mitarbeit aller Teamkollegen*innen verlassen, eröffnen sich Möglichkeiten auf einem ganz neuen Niveau.

Genau das ist es, was Kommunen im Mittelfränkischen Becken getan haben. Sie haben ein Team – sprich einen Verein – gegründet, um Probleme wie Flächenknappheit, steigende Bodenpreise, fehlende übergreifende Naturschutzkonzepte und Flächennutzungskonflikte gemeinsam anzugehen: Den Verein für Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V. (IKoMBe e.V.) mit seiner Geschäftsstelle in Erlangen.

Während die meisten Kommunen im Ringen um Ausgleichsflächen auf sich selbst gestellt sind, nutzen aktuell 13 Kommunen, städtische wie ländliche, den Verein als ein neues Werkzeug, um im Verbund tätig zu werden. Die Vereinsmitglieder halten das Heft des Handelns selbst in der Hand und können vor allem auf diese Weise die Planungshoheit und Entwicklungsziele der eigenen Kommune sichern.

Der Verein fokussiert drei Aufgabefelder: Die erste Säule bildet die Flächenvermittlung, mit der Mediationsarbeit und Monitoring einhergehen und zudem die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Ein weiteres Tä-

tigkeitsgebiet umfasst die individuelle Beratung und Dienstleistungen für die Mitglieder. Hier ist beispielsweise das Verwalten gemeindeeigener Ökokennten denkbar. Das dritte Standbein soll die Etablierung eines vereinseigenen Flächenmanagements bilden, der Aufbau eines Maßnahmen- und Flächenpools sowie deren konzeptionelle Entwicklung. Der Wirkungskreis des IKoMBe e.V. umfasst das Mittelfränkische Becken mit seinen 2.200 km², als eine Haupteinheit in der naturräumlichen Haupteinheitengruppe Fränkisches Keuper-Lias-Land (Naturraum D 59). Hier liegen die einwohnerstarken Mitgliedskommunen wie Erlangen, Nürnberg, Schwabach und Herzogenaurach sowie die kleineren Mitgliedsgemeinden wie Hagenbüchach, Wilhelmsdorf, Röttenbach und Georgensgmünd, die verpflichtet sind, auch in diesem Gebiet auszugleichen.

Es ist nicht nur das Repertoire an potentiellen Ausgleichsflächen, das der Verein für die Mitglieder bereithält, sondern auch die vereinbarten Leitlinien, die die erfolgreiche Zusammenarbeit ermöglichen. Die Arbeitsteilung im Team klappt: die eine Seite bringt Kenntnisse in Sachen Natur- und Umweltschutz ein, eine andere klärt verwaltungstechnische Fragen und eine dritte hält die Kommunikation mit externen Akteuren in der Hand.

FLÄCHENKNAPPHEIT BETRIFFT ALLE KOMMUNEN

Jede Kommune hat, wenn es um das Thema Flächenknappheit geht, ganz



ADRIAN LANGE
GESCHÄFTSFÜHRER IKOMBE E.V.

individuelle Probleme zu bewältigen. Die einen müssen tatenlos zusehen, wie Grund und Boden in ihrer Gemeinde an finanzstarke Käufer gehen, da ein Preiskampf mit den Mitteln einer ländlichen Kommune kaum zu bestreiten ist. Andere haben aufgrund der herrschenden Flächenknappheit kaum mehr die Möglichkeit, innerhalb ihrer Verwaltungsgrenze passende Flächen zu akquirieren, um beispielsweise ihrer Aufforstungsverpflichtung zum Ausgleich einer Rodung für ein geplantes Bauprojekt nachzukommen. Die nächsten liegen vielleicht in der Nähe von Ballungszentren oder Großstädten und werden immer wieder mit den Ausgleichsverpflichtungen ihrer städtischen Nachbarn konfrontiert. Oder sie haben zwar genügend Fläche für Ausgleichsmaßnahmen vorrätig, aber nicht die personelle und zeitliche Kapazität sowie finanzielle Mittel,

⁴⁵ <https://www.dstgb.de/themen/sicherheit/extremismus/start-des-online-portals-stark-im-amt-als-bundesweit-erste-anlaufstelle-fuer-kommunalvertreterinnen/>
⁴⁶ Zur bundesweiten Lage, Ursachen & Hintergründe, sowie zu erforderlichen Maßnahmen s. auch DStGB- Papier: Hass, Bedrohungen und Gewalt gegen Kommunalpolitiker*innen v. 17. Mai 2021 (<https://www.dstgb.de/themen/sicherheit/extremismus/neues-dstgb-papier-hass-bedrohungen-und-gewalt-gegen-kommunalpolitikerinnen/update-hassbedrohungen-gewalt-140521.pdf?cid=fka>).

um Ausgleichsmaßnahmen zu planen, die naturschutzfachlich schlüssig und in einem überregionalen Naturschutz-Kontext eingebettet sind.

Diese individuellen Ansprüche an die knappe Ressource Fläche – die alle Interessenten gemein haben – zu erfüllen, wird zunehmend schwieriger und es bedarf neuer Lösungen und Wege, um ein zukunftsfähiges und nachhaltiges Konzept zu etablieren.

DER ANSPRUCH AN AUSGLEICHSFÄCHEN, DER ALLEN GERECHT WIRD

Betrachtet man die Ansprüche aller Flächenakteure, ergibt sich gewissermaßen ein „Gesamtanspruch“, den eine Ausgleichsfläche erfüllen muss.

Städtische Kommunen und Ballungszentren, haben aufgrund des hohen Siedlungsdrucks und der Fülle an Bauvorhaben einen besonders hohen Ausgleichsbedarf. Um diesen Bedarf zu erfüllen, müssen diese oftmals zwangsläufig auf den ländlichen Raum ausweichen. Unter dieser Prämisse muss den ländlichen Kommunen allerdings das Recht bzw. zumindest die Möglichkeit einer Abstimmung eingeräumt werden, zu bestimmen, wo innerhalb ihrer Verwaltungsgrenze solche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Gewissermaßen nach dem Motto: „Wenn ihr bei uns ausgleichen wollt, dann bitte dort“. Sofern den ländlichen Kommunen dieses Recht eingeräumt wird, ist es möglich den Ausgleichsbedarf auf Maßnahmen zu lenken, die



Luftaufnahme Ausgleichsfläche Mitgliedskommune, Feldstudie

den Entwicklungszielen der ländlichen Kommunen entsprechen. So kann eine Ausgleichsmaßnahme eines Ballungszentrums durchaus mit den Plänen der Naturraum- und Regionalentwicklung einer ländlichen Kommune verträglich oder sogar ausdrücklich erwünscht sein. Darüber hinaus müssen die Interessen Dritter, beispielsweise die der Landwirte, berücksichtigt werden. Gerade die agrarstrukturellen Belange spielen im ländlichen Raum eine bedeutende Rolle, die auch beim Ausgleich von Bauvorhaben berücksichtigt werden müssen.

Es gilt, landwirtschaftliche Flächen zu erhalten und möglichst konfliktfreie Ausgleichsflächen zu ermitteln. Die konzeptlose Verschwendung von gutem landwirtschaftlichen Boden durch nicht durchdachte Ausgleichsmaßnahmen, ist bei dem großen Mangel an Fläche nicht mehr tragbar. Zudem hat natürlich auch der Naturschutz ein berechtigtes Interesse an der Umsetzung von hochwertigen Ausgleichsmaß-

nahmen. Die Aufgabe der Eingriffsregelung ist es, „die Funktion des Naturhaushaltes aufrecht zu erhalten“. Dazu ist ein überregionales Konzept, wie beispielsweise der Biotopverbund oder die Durchgängigkeit von Fließgewässern nötig. Ein „Flickenteppich“ an wahllos umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Langfristig ist die selbstgerechte Flächennutzung außerhalb der eigenen Verwaltungsgrenze nicht mehr zu rechtfertigen und wird die Konflikte nicht beenden, sondern weiter verstärken. Der unausgeglichene Wettbewerb treibt die Bodenpreise weiter in die Höhe, die Kluft zwischen Stadt und Land wird immer größer und Ausgleichsverpflichtungen können immer schwieriger realisiert werden. Deshalb steht unser Verein IKoMBe e.V. mit seinen Mitgliedern dafür, die Ansprüche Aller als gleichwertig zu betrachten und die Ausgleichsflächenproblematik miteinander und nicht gegeneinander zu moderieren – nur so können sich die Kommunen zukunfts-

Foto: © IKoMBe e.V.

fähig positionieren. Es braucht ein Regelwerk; Leitlinien die das Miteinander bestimmen und von Kooperation geprägt sind, um den eigenen Ausgleichsbelangen gerecht zu werden und zudem langfristig die Natur und Umwelt im Rahmen der Eingriffsregelung schützen zu können.

GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

Wie sich im ersten aktiven Vereinsjahr gezeigt hat, ist eine klare und faire Struktur essentiell für eine funktionierende Zusammenarbeit. Denn Teamwork klappt nur, wenn alle an einem Strang ziehen. Die wohl wichtigste Verhaltensregel, die sich die Kommunen mit ihrer Vereinssatzung auferlegt haben, ist der Verzicht auf die Flächeninanspruchnahme innerhalb anderer Mitgliedsgemeinden, ohne die Zustimmung der selben. Dadurch wird gerade den Gemeinden in der Nähe von Ballungszentren eine Garantie gegeben, nicht ohne Absprache mit den Ausgleichsverpflichtungen der (i.d.R. finanzstärkeren) flächensuchenden Kommune konfrontiert zu werden. In gemeinsamer Abstimmung wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

Darüber hinaus wurde bei der Vereinsgründung entschieden, dass in der Mitgliederversammlung das Einstimmigkeitsprinzip gelten soll. Alle wichtigen und wegweisenden Entscheidungen werden von diesem Gremium gefällt. Durch dieses Prinzip der Einigkeit, werden die Ansprüche aller

Foto: © IKoMBe e.V.

gleichberechtigt behandelt. Egal ob eine Kommune 1.000, 10.000 oder 100.000 Einwohner hat. Stadt und Land begegnen sich auf Augenhöhe und arbeiten zusammen, statt gegeneinander. Gerade wenn es um Grund und Boden geht, ist der finanzielle Aspekt oft der entscheidende. Ein Eigentümer verkauft oder verpachtet in der Regel an den Höchstbietenden. Dieser Preiskampf wird innerhalb des Vereins unterbunden. Ein spezieller Vergabeschlüssel – von der Mitgliederversammlung beschlossen – der die Belange aller Interessenten unparteiisch und transparent gegeneinander abwägt, schafft Abhilfe.

DIE GEOBASIERTE VEREINSDATENBANK

Der IKoMBe e.V. ist aber mehr als nur Mediator. Alle dem Verein angebotenen potentiellen Ausgleichsflächen

werden in einer Datenbank erfasst. In einem Geoinformationssystem werden alle relevanten Daten hinterlegt, sodass bei Bedarf auf einen Flächen- und Maßnahmenpool zurückgegriffen werden kann. Diese Datenbank fasst bereits mehr als 100 ha Fläche und mehr als 2,5 Mio. Ökopunkte von Privataniern, die als potentielle Ausgleichsflächen und -maßnahmen zur Verfügung stehen. Diese zentrale Datenbank ist gerade dann von großem Nutzen, wenn Kommunen mit den Ausgleichsbelangen Dritter konfrontiert sind, die mit den eigenen Entwicklungszielen konkurrieren. Um solche Konflikte zu vermeiden, kann sie dazu beitragen, alternative Ausgleichsflächen auszuloten. Auch dies war schon der Fall: Eine Mitgliedskommune wurde z.B. durch die Autobahndirektion Nord mit Ausgleichsflächen belegt, u.a. mit der Aufforstung der Fläche einer alten Auto-



Luftaufnahme Ausgleichsfläche Mitgliedskommune, Feldstudie

bahnmeisterei. Auf diesem Grundstück hatte die Stadtverwaltung allerdings ein Mischgebiet ausgewiesen. Es stand damit Aufforstung gegen Stadtentwicklung. Der Verein half dabei, eine alternative Ausgleichsfläche ausfindig zu machen, um den Ansprüchen der Kommune für die Flächennutzung gerecht zu werden. Auch wenn man sich anderweitig einig wurde, so konnte der Verein mit gleich zwei Alternativen für die Autobahndirektion aufwarten.

WIE DIE FLÄCHEN VERMITTELT WERDEN

Sobald ein Flächeneigentümer an den Verein herantritt, um seine Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, fängt die Vermittlungsarbeit an. Zunächst nimmt der Verein alle relevanten Daten zum Grundstück auf: Größe, Lage, Luftbild, Nutzung etc. Ebenso wird das gewünschte Konzept ab-

gefragt. Soll die Fläche verpachtet oder verkauft werden? Setzen Sie die Ausgleichsleistung selbstständig um? Wer pflegt die Fläche?

Sind diese ersten Fragen geklärt, wird all das in dem eigens entworfenen Informationsblatt für Flächenangebote vermerkt und an alle Vereinsmitglieder weitergeleitet. Nun haben alle Kommunen sechs Wochen Zeit, die entsprechende Fläche zu prüfen, Fragen zu stellen und mit ihren eigenen Ausgleichsverpflichtungen abzugleichen. Sofern Interesse an dem Angebot besteht, wird dies dem Verein zurückgemeldet. Wer den Zuschlag erhält, hängt von vielerlei Faktoren ab. Die Belegenheitskommune (wenn Mitglied im IKoMBe e.V.), in der sich die Fläche befindet, hat stets Vorrang. Das gesetzlich verankerte kommunale Vorkaufsrecht, welches nur in bestimmten Fällen greift, gilt bei uns faktisch im-

mer. Mehr noch: Es wird um ein „Vor-Nutzungsrecht“ ergänzt, wenn beispielsweise Ausgleichsdienstleistungen (wie Aufforstung durch den Eigentümer/Beauftragte) angeboten werden. Hat diese Kommune kein Interesse, aber befürwortet eine ökologische Aufwertung an dieser Stelle, kommt eine andere Kommune zum Zuge. Haben aber mehrere Kommunen Interesse an der angebotenen Fläche, kommt der von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossene Vergabeschlüssel zum Tragen und bewertet bestimmte Faktoren. Wie dringend wird diese Fläche benötigt? Ist es Bauvoraussetzungsfläche oder nur zum Bevorraten? Wie weit ist der Eingriff entfernt (km)? Ist das Ausgleichsvorhaben ökologisch passend oder besonders wünschenswert?

Am Ende ist dieser Vergabeschlüssel ein Punktesystem, das den dringends-

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 0175 590 922 6, adrian.lange@kompensationsmanagement.de

ten bzw. passendsten Bedarf ermittelt. Wer mehr Punkte erzielt, bekommt den Zuschlag. Kein Preiskampf, keine Ellenbogenmentalität. Dieser Vergabeschlüssel garantiert, dass alle Ansprüche gleichwertig wahrgenommen werden und der Vergabeprozess transparent, fair und nach gemeinsam vereinbarten Leitlinien gestaltet wird.

Dass dieser funktioniert, hat sich bereits bestätigt. Gleich drei Kommunen hatten 2021 Interesse an zwei Grundstücken im großen **Verdichtungsraum Nürnberg**, die dem Verein zur Vermittlung an seine Mitglieder angeboten wurden. Nach Absprachen untereinander wurden diese konfliktfrei und im Einvernehmen aller Beteiligten, an Mitglieder vermittelt. Beim zweiten Angebot ließ man sich sogar gegenseitig den Vortritt, da durch den Erwerb der ersten Fläche, der Ausgleichsbedarf einer Kommune gedeckt werden konnte.

IKOMBE E.V. – BERATUNG UND HILFESTELLUNG

Als gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter arbeitender Verein, wird die Geschäftsstelle des IKoMBe e.V. vollständig von den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen finanziert. Er unterstützt seine Mitglieder dabei, ihre Ausgleichsverpflichtung ökologisch sinnvoll, überregional bedeutsam, wirtschaftlich tragbar und formell korrekt umzusetzen. Bei Fragen rund um das Thema Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen, steht der IKoMBe e.V. den Mitgliedern als interkom-

munale Koordinationsstelle zur Seite. Sind diese Ausgleichsmaßnahmen zulässig? Ist diese Fläche grundsätzlich zum Aufwerten geeignet? Können die Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan rückwirkend geändert werden? Warum kommt von der unteren Naturschutzbehörde dieser Bescheid? Solche und andere Fragen kann der Verein aufgrund seines großen Netzwerks an Sachbearbeitern und Fachkräften – interne wie externe – zügig und kompetent beantworten.

Gibt es Bestrebungen einer Kommune, Flächen innerhalb ihrer Verwaltungsgrenzen ökologisch aufzuwerten, so versucht der Verein dies zu unterstützen, indem er diese Flächen an Mitglieder vermittelt, die selbst einer Ausgleichsverpflichtung nachkommen müssen. Unter Berücksichtigung der örtlichen Entwicklungsziele, wird diese Aufwertung dann für den eigenen Eingriff verwendet. Ob das nun das kleine Bächlein ist, das renaturiert werden soll oder ob eine Streuobstwiese das Ortsbild aufwerten soll. Mit vereinten Kräften sollen die individuellen Ansprüche und Probleme einer Kommune ganz individuell gelöst werden und der Kauf von Grund und Boden durch Großinvestoren oder Dritte abgewendet werden. Hierbei hat der IKoMBe e.V. stets die Rolle des Vermittlers und Beraters inne und steht für ein rücksichtsvolles und partnerschaftliches Miteinander.

Zu guter Letzt, gestaltet sich die weitere Projektarbeit des Vereins vielseitig: So soll ein Monitoring-Verfahren

entwickelt werden, das die Durchführung und Pflege der vermittelten Ausgleichsleistungen langfristig begleitet. Weiterhin stehen Überlegungen im Raum, ob der IKoMBe e.V. ein vereins eigenes Ökokonto eröffnen und das so generierte Ausgleichspotential in Form von Ökopunkten, allen Mitgliedskommunen kostendeckend zur Verfügung stellen soll. Oder ob der Verein bei Bedarf die Ökokonten der Mitglieder verwaltet. Auch teure und aufwändige Maßnahmen, wie den Rückbau von Sohlverbauungen an Fließgewässern, versucht der Verein mit vereinten Kräften umzusetzen.

Ohne Frage, es müssen dazu noch einige dicke Bretter gebohrt werden. Aber nichtsdestoweniger eröffnet der IKoMBe e.V. der kommunalen Familie neue Wege, das Zepter des Handelns in die Hand zu nehmen und auf dem stark umkämpften Flächenmarkt eine gewichtige Rolle einzunehmen. Auch andere Kommunen können sich diesem starken Bündnis anschließen und von der Zusammenarbeit profitieren. Adrian Lange steht Ihnen, als Geschäftsführer des IKoMBe e.V., für eine unverbindliche Vereinsvorstellung oder beratende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mehr Informationen und Kontaktmöglichkeiten stehen über die vereinseigene Internetseite zur Verfügung
www.kompensationsmanagement.de



Gruppenfoto Planungssitzung

Foto: © IKoMBe e.V.

UNBEBAUTE FLÄCHEN IN DEN KOMMUNEN SIND EIN WERTVOLLES GUT

ENTSCHEIDUNGSHILFE MIT DEM BAYERISCHEN „FOLGEKOSTENSCHÄTZER“

Text Dr. Sabine Müller-Herbers, Baader Konzept GmbH, Gunzenhausen

Der vorausschauende Umgang mit Fläche in der Kommune will – ebenso wie der haushälterische Umgang mit Finanzen – gut überlegt sein. An (noch) unbebaute Flächen stellen sich vielfältige Anforderungen: Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum im Innenbereich oder die Bedienung der Eigenheimwünsche mit Neubaugebieten am Siedlungsrand. Demgegenüber stehen eine verstärkt notwendige Grün- und Freiflächensicherung und -entwicklung, um der Anpassung an den Klimawandel, dem Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsfläche etc. gerecht zu werden. Maßgebliche Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für die zukünftige Siedlungsentwicklung bildet dabei eine flächendeckende Übersicht der Innenentwicklungspotenziale und Reserveflächen im Flächennutzungsplan, kurzum ein kommunales, fortschreibungsfähiges Flächenmanagement.

Steht die Entscheidung über eine weitere Siedlungsentwicklung an bzw. rückt die Bebauung ausgewählter Flächen ins Visier, so bietet der bayerische Folgekostenschätzer 6.0 fundierte Unterstützung. Mit dem Folgekostenschätzer (Microsoft-Excel-Tool) können die für die Kommunen und die Gebührenzahler entstehende Kosten einer Siedlungsentwicklung abgeschätzt werden. Es geht um die Entstehungs- und Folgekosten von Wohnbebauung. Auf der Grundlage vorgegebener, für Bayern „geeicht“ bzw. individuell von der Kommune einzugebender Kostenkennwerte können je nach Bedarf die Aufgaben „Neubau von Wohnungen (Wohngebiet)“, „Rückbau früherer Nutzungen“ und „Veränderungen im Bestand“ behandelt werden. Sehr benutzerfreundlich und von einem ansprechenden Design geleitet, können wahlweise zwei wichtige Planungsaufgaben der Schaffung von Wohnraum durchgespielt werden:



DR. SABINE MÜLLER-HERBERS,
BAADER KONZEPT GMBH,
GUNZENHAUSEN

- alternative Planungen für eine potenzielle Wohnbaufläche (z. B. Einfamilienhausbebauung, Geschosswohnungen oder Mix)
- Vergleich von Folgekosten einer Bebauung auf unterschiedlichen Potenzialflächen (z. B. Aufsiedlung einer unbebauten Fläche im Innenbereich oder Siedlungserweiterung an unterschiedlichen Standorten).

Welche Kostenbereiche des Folgekostenschätzers einbezogen werden sollen, ist frei wählbar. Es handelt sich um die Kostenbereiche „Straßenerschließung“, Unterirdische Erschließungsnetze (Kanalisation, Trinkwasser, Strom, ggf. Gas)“, „Öffentliche Grünflächen“, „Ausgleichsflächen für ökologische Kompensationsmaßnahmen“ und „Kommunaler Flächenerwerb (nur

Weitere Informationen erwünscht?
s.mueller-herbers@baaderkonzept.de

für Straßen sowie Grün- und Ausgleichsflächen)“.

Als Ergebnis werden im Zeitverlauf u.a. die Ausgaben in Euro pro Wohneinheit aufgezeigt; falls gewünscht auch differenziert nach erstmaliger Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung sowie Erneuerung. Zahlreiche Übersichten im Abschätzungsprozess und Wahlmöglichkeiten in der Auswertung (Betrachtungszeitraum, Darstellung der Kostenarten) einschließlich für wen (Kommune, Bürger) die Kosten anfallen, sprechen für den Folgekos-

tenschätzer 6.0. Die Folgekosten sind bei der Entscheidung über eine Wohnbauentwicklung ein Argument unter vielen und in der Betrachtung oft „unterbelichtet“. Der Folgekostenschätzer visualisiert Ergebnisse und trägt zur Transparenz in der kommunalen Entscheidungsfindung bei und eröffnet neue Blickwinkel. **Nutzen Sie den Folgekostenschätzer!** Mit der vorliegenden Version können Sie ein innovatives, hilfreiches Instrument für die Siedlungsentwicklung in Ihrer Kommune **kostenlos** in Anspruch nehmen.

Link zum Folgekostenschätzer
www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/flaechensparen/folgekostenschaezter/index.php

Link zur Flächenmanagement-Datenbank (Bestandsaufnahme Innenentwicklungspotenziale)
www.lfu.bayern.de/umweltkommunal/flaechenmanagement/fmdb/index.htm



Die künftigen Folgekosten von Neubaugebieten werden häufig unterschätzt. Der Folgekostenschätzer hilft, diese zu überblicken.

NEUES WEBBASIERTES INFORMATIONSSYSTEM: DAS BAYERISCHE KLIMA-INFORMATIONSSYSTEM (BAYKIS)

Extremereignisse wie der Hitzesommer 2018 oder der Starkregen in 2021 zeigen, dass die Folgen des Klimawandels in Bayern bereits heute spürbar sind. Und diese Folgen werden in Zukunft weiter zunehmen – selbst bei erfolgreicher Umsetzung der globalen Klimaschutzziele. Daher ist es wichtig, vergangene Klimatrends zu analysieren und die zukünftige Entwicklung zu modellieren. Das Klimazentrum im Bayerischen Landesamt für Umwelt erarbeitete hierzu eine Datengrundlage, die im gerade veröffentlichten Webportal des Bayerischen Klimainformationssystems anschaulich und leicht verständlich in Form von Karten, Zeitverläufen und Tabellen präsentiert wird.

Hat sich das Klima in meiner Region bereits in der Vergangenheit ver-



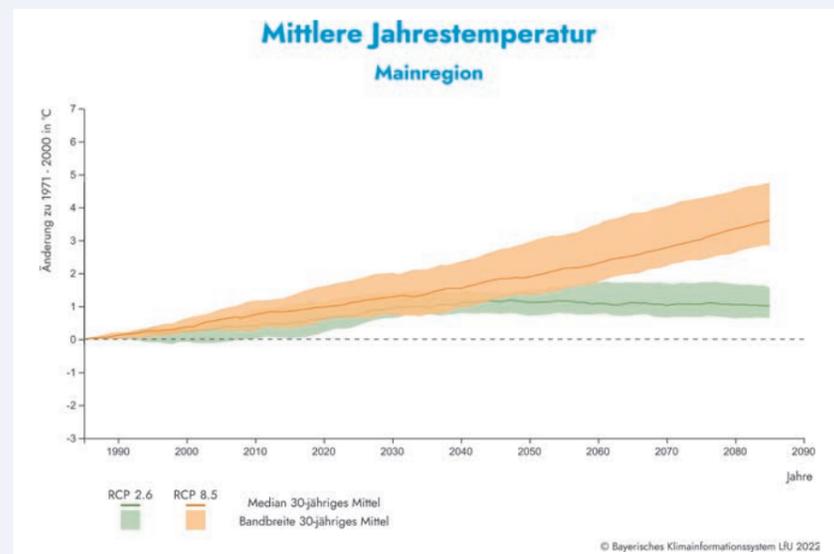
Bayerisches Klimainformationssystem Illustrationsbanner

ändert? Wie wird es in Zukunft sein? Gibt es mehr Tage mit Starkregen bei mir daheim? Muss ich in Zukunft mit mehr Tropennächten rechnen? Diese und weitere Fragen beantwortet das Bayerische Klimainformationssystem (BayKIS). Mit dem darin enthaltenen Klimatool kann man wahlweise in das Klima der Vergangenheit oder der Zukunft Bayerns eintauchen und dieses regional erkunden. Die Daten sind für Klimaregionen, Naturräume, Regierungsbezirke und Landkreise darstellbar. Insgesamt stehen 67 Kli-

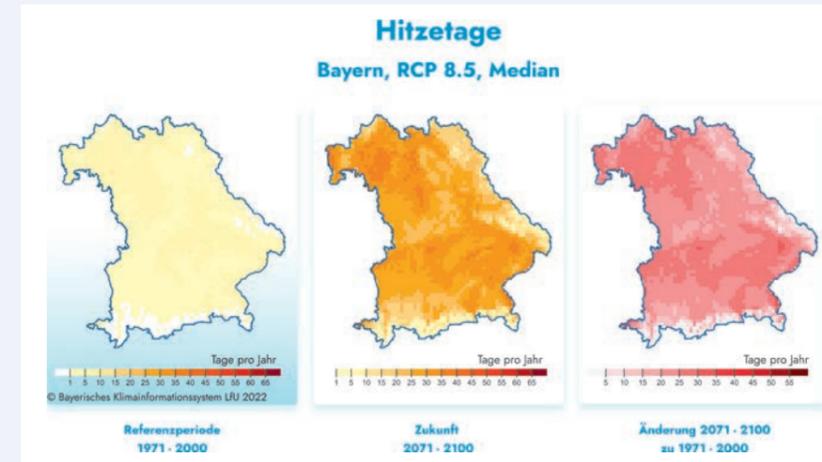
makennwerte (z. B. mittlere Jahrestemperatur, Hitzetage, Niederschlagstage) für drei ausgewählte Klimaszenarien zur Verfügung. Die drei Klimaszenarien beschreiben eine Zukunft „ohne Klimaschutz“, eine Zukunft mit „gemäßigtem Klimaschutz“ sowie eine Zukunft, in der die 2 °C-Obergrenze des Klimaschutzabkommens von Paris eingehalten wird. Mit dem direkten Vergleich der Szenarien können Nutzer sich ansehen, was man durch Klimaschutz gewinnen kann. Dies zeigt beispielhaft nachfolgende Grafik der Entwicklung der mittleren Jahrestemperatur in der Mainregion.

In der Mainregion zeigt sich in einem Szenario ohne Klimaschutz „RCP8.5“ bis Ende des Jahrhunderts eine Erwärmung von bis zu 4,8 °C im Vergleich zur Referenzperiode 1971 – 2000. Bei Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens könnte die Erwärmung dagegen auf maximal 1,6 °C beschränkt werden. Weitere darstellbare Parameter sind beispielweise die Entwicklung der Hitzetage (Anzahl der Tage mit Maximaltemperatur > 30 °C) in Bayern bis zum Ende des Jahrhunderts:

Hier zeigt sich bis Ende des Jahrhunderts eine Erhöhung der Hitzetage



Entwicklung der mittleren Jahrestemperatur in der Klimaregion Mainregion für RCP2.6 (2 °C-Obergrenze) sowie RCP8.5 („ohne Klimaschutz“).



Entwicklung der Hitzetage (Anzahl der Tage mit Maximaltemperatur > 30 °C) in Bayern für RCP8.5 („ohne Klimaschutz“) für die ferne Zukunft (2071 – 2100) gegenüber 1971 – 2000.

um +16,2 bis zu +35,6 Tage pro Jahr gegenüber dem Referenzzeitraum 1971 bis 2000 mit durchschnittlich 4,1 jährlichen Hitzetagen.

Das Bayerische Klimainformationssystem liefert mit seiner umfassenden Datengrundlage einen entscheidenden Beitrag zur Bereitstellung regionaler Klimadaten für Politik, Bevölkerung und Wirtschaft. Es vermittelt zudem Grundlagenwissen, weitergehende Informationen und aktuelle Nachrichten. Das Informationssystem wird um die Themen Klimafolgen, Klimaanpassung und Klimaschutz erweitert. Verschaffen Sie sich selbst ein Bild: klimainformationssystem.bayern.de

Weitere Informationen

- Klimaanpassung in Bayern – Handbuch zur Umsetzung: bestellen.bayern.de/shoplink/stmu_v_klima_015.htm

- Klimafaktenblätter für Bayern: bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00185.htm
- Klimabroschüren für Bayern: bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00173.htm
- Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort – Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Bayern: bestellen.bayern.de/shoplink/stmu_v_klima_016.htm
- Ankündigungsflyer Kommunale Klimaanpassungsdialoge: bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_klima_00196.htm

Vergangenheit Absolutwert gemessen			
	Mittelwert		
Referenzperiode (1971 - 2000)	4,1 Tage pro Jahr		
Zukunft Änderungen zur Vergangenheit modelliert			
	Median	Minimum	Maximum
nahe Zukunft (2021 - 2050)	+4,8 Tage pro Jahr	+2,0 Tage pro Jahr	+10,7 Tage pro Jahr
mittlere Zukunft (2041 - 2070)	+9,8 Tage pro Jahr	+5,5 Tage pro Jahr	+18,9 Tage pro Jahr
ferne Zukunft (2071 - 2100)	+21,7 Tage pro Jahr	+16,2 Tage pro Jahr	+35,6 Tage pro Jahr

Änderungssignale der Hitzetage für die Region Bayern des Emissionsszenarios RCP 8.5 („ohne Klimaschutz“) im Vergleich zur Vergangenheit.



AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND OBERALLGÄU

Am Freitag, den 28. Januar 2022, trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands Oberallgäu zu einer virtuellen Versammlung vor ihren Bildschirmen. Nach der Begrüßung durch Kreisverbandsvorsitzenden, Ersten Bürgermeister Thomas Eigstler, Wiggensbach, stellte der Kämmerer des Landkreises Oberallgäu, Reinhard Reitzner, die finanziellen Rahmenbedingungen des Haushaltsjahres 2022 vor. Er ging dabei insbesondere auf die Kreisumlage ein, die im Kreisausschuss im Dezember vergangenen Jahres vorberaten wurde. Anschließend richtete Landrätin Indra Baier-Müller einige Worte an die versammelten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags referierte im Anschluss an Frau Landrätin über das Thema Feuerbeschau. Anhand einer Präsentation stellte er die Anforderungen an eine Feuerbeschau vor und appellierte an die Teilnehmer, diese kommunale Pflichtaufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.

Seinen Ausführungen schloss sich eine kurze Diskussion an.

Der stellvertretende Bezirksvorsitzende der Verkehrswacht Schwaben, Jürgen Illg, stellte den Teilnehmern die Leistungen im vorschulischen und schulischen Bereich sowie im Bereich der allgemeinen Verkehrsaufklärung vor. Ihm schloss sich ein Kurzvortrag zum Thema "BioRegio in der Gemeinschaftsverpflegung" durch Sara Diem, Projektmanagerin bei der Ökomodellregion Oberallgäu-Kempton, an.

Mit dem Thema der Umsatzbesteuerung und dem speziellen Fall des Vorsteuerabzugs für Kur- und Erholungseinrichtungen, den Erster Bürgermeister Christof Endres, Blaichach, erörterte, schloss Versammlungsleiter Thomas Eigstler die Sitzung.

/// KREISVERBAND ROSENHEIM

Am 7. und 8. März 2022 fand eine Kreisverbandsversammlung bzw. Klausurtagung des Kreisverbands am



Die Mitglieder des Kreisverbands Rosenheim mit Landtagspräsidentin Ilse Aigner

Tatzlwurm statt. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Bernd Fessler, Großkarolinenfeld, begrüßte recht herzlich die anwesende Landtagspräsidentin Ilse Aigner, den Landrat Otto Lederer, Frau Dr. Thimet und Herrn Dr. Gaß von der Geschäftsstelle sowie die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Herr Lederer berichtete von einem Gespräch zur Ukraine-Krise mit Innenminister Joachim Herrmann.

Dr. Andreas Gaß informierte über Aktuelles aus dem Kommunalrecht, u. a. zu Bürgerversammlungen, Gemeinderatssitzungen, Gemeinde- und Landkreiszahlen aber auch zur Umsetzung des neuen Grundsteuergesetzes.

Dr. Juliane Thimet referierte u. a. über die Herausforderungen für die Kommunen, die ausgelöst durch den Klimawandel insbesondere bei Starkregenereignissen oder Sturzfluten zu bewältigen sind. Auch grundsätzliche Fragen der Trinkwasserversorgung als wesentlicher Bestandteil der Kom-

munalen Daseinsvorsorge, die bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms diskutiert werden müssen, wurden dabei erörtert.

Höhepunkt der zweitägigen Klausurtagung war der Besuch von Landtagspräsidentin Ilse Aigner, die sich viel Zeit nahm für die Nöte und Sorgen der Rathauschefs. Für Diskussion sorgten hier insbesondere die aus Sicht der Kommunalpolitiker mangelnde Berücksichtigung kommunaler Interessen bei den Gesetzgebungsverfahren im Landtag. Die Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände bei der Entwicklung fachlicher und rechtlicher Vorgaben, sowie bei der Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme muss dabei verstärkt werden. Die Städte, Märkte und Gemeinden müssen auch in ihrer Verschiedenheit auf der staatlichen Ebene wahrgenommen werden und Möglichkeit haben, die verfassungsmäßig zugesicherte kommunale Selbstverwaltung auch in der Praxis uneingeschränkt umzusetzen, so die Forderungen der Bürgermeister.

/// KREISVERBAND EBERSBERG

Am 10. März 2022 trafen sich die Mitglieder des Kreisverbands Ebersberg im großen Sitzungssaal der Gemeinde Zorneding.

Nach der Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden Christian Bauer, 1. Bürgermeister der Stadt Grafing b.München hat Referent Matthias

Simon (BayGT) übernommen und das Landesentwicklungsprogramm (LEP) und SOBON (Sozialgerechte Bodennutzung) in einem interessanten Vortrag vorgestellt. Das LEP sieht in seinem Entwurf die Stärkung des bestehenden Siedlungsschwerpunkte mit ÖPNV Anbindung vor, wobei zu befürchten ist, dass der ländliche Raum in seiner Entwicklung zu stark eingengt wird.

Die sozialgerechte Bodennutzung (SOBON) wird für die Städte und Gemeinden immer wichtiger, um die Aufgabenerfüllung und die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum sicher zu stellen. Als positives Beispiel für Siedlungspolitik wurde hier die Gemeinde Engelsberg (Landkreis Traunstein) genannt.

Mit einem Update von Landrat Robert Niedergesäß zum Bahnprojekt Trassenverlauf des Brenner-Nordzulaufs wur-

den die betroffenen Bürgermeister zum aktuellen Stand informiert. Der Landrat verweist auf ein Hearing Ende März mit dem Bayerischen Staatsminister für Wohnen, Bauen und Verkehr, Christian Bernreiter.

Der Kreisverbandsvorsitzende Christian Bauer dankt allen Anwesenden für ihr Kommen und schließt die Sitzung.

/// BEZIRKSVERBAND SCHWABEN

Zweimal pro Jahr tagt der Schwäbische Bezirksverband des Bayerischen Gemeindetags. Zur Frühjahrstagung am 24. und 25. März 2022 lud Bezirksvorsitzender Markus Reichart (Heimenkirch) die Vorsitzenden der 10 Kreisverbände in Schwaben nach Wemding (Lkr. Donau-Ries) ein.

Am Tag eins wurde der Krisendienst Schwaben von Geschäftsführerin



Die Mitglieder des Bezirksverbands Schwaben am 24. März 2022 in Wemding

Walburga Bram-Kurz vorgestellt. Dabei gab es zahlreiche Infos zu Hilfen für Menschen mit psychischen beziehungsweise seelischen Nöten. Das Angebot des Bezirks Schwaben, welches seit einem Jahr besteht, ist besonders jetzt, da viele traumatisierte Menschen aus der Ukraine zu uns kommen, sehr wertvoll und sinnstiftend.

Über die aktuellen Herausforderungen bei der Bewältigung der Ukraine-Krise fand ein Austausch mit Regierungsvizepräsident Josef Gediga statt. Markus Reichart brachte in diesem Zusammenhang zum Ausdruck, dass der kommunale Spitzenverband für die kreisangehörigen Kommunen dringend und sehr zeitnah Unterstützung im Bereich Bildung und Erziehung von Land und Bund fordert. „Der Rechtsanspruch für die bei uns ankommender Kinder aus dem osteuropäischen Kriegsgebiet auf einen Kitaplatz so wie die Schulpflicht wird uns an Grenzen bringen. Räumlich, personell, pädagogisch und was die Sprachbarrieren betrifft. Hier muss alles getan werden, um den ukrainischen Kindern im Einklang mit unseren heimischen Kindern das Beste zu bieten“, so der Vorstandsvorsitzende. Darüber hinaus war man sich im Gremium einig, dass bei den Verteilquoten für die Geflüchteten in den Kommunen auch die privat untergebrachten Menschen angerechnet werden müssen, um eine gleichmäßige Unterbringung zu erreichen. Sehr wichtig sei es auch, die Grenzstaaten zur Ukraine zu unterstützen. In Polen, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Moldawien

hoffen und warten – vermutlich über die kommenden Jahre hinweg – viele Menschen auf eine Rückkehr in ihre Heimat. Reichart: „Um ihnen den Verbleib dort zu erleichtern, muss unser Staat dort helfen, wo die Fluchtursachen entstehen. Geopolitisch ausgelöste Migrationsbewegungen nehmen zu und die Zielrichtung Europa ist weltweit im Fokus. Hier gilt es mit Blick auf die kommenden Jahrzehnte auf Bundes- und Landesebene zu agieren – anstatt zu reagieren“. Die schwäbischen Gemeinden stellen sich darauf ein, dass bei einem zu erwartenden gewaltigen Anstieg an Menschen auf der Flucht, auch jetzt schon an den kommenden Winter gedacht werden muss. Tragflughallen und Containersiedlungen sind dabei Möglichkeiten, den Menschen so gut als möglich ein Dach über dem Kopf zu bieten.

Aktuelles vom Bayerischen Gemeindetag berichtete Dr. Franz Dirnberger (Geschäftsführendes Präsidialmitglied). Die aktuellen Entwicklungen zum bayerischen Landesentwicklungsprogramm sowie der Austausch unter den 10 Kreisverbänden standen hierbei im Fokus.

Bezahlbare und gute Pflege stand im Mittelpunkt von Tag zwei. BeneVit Geschäftsführer Kaspar Pfister stellte das Modell „Stambulant“ vor. Ziel des von der BeneVit Gruppe entwickelten Konzeptes ist es, stationäre Sicherheit mit ambulanter Vielfalt zu verbinden. Für jeden Menschen im Pflegeheim wird zusammen mit Be-

wohnern und Angehörigen ein individuelles Leistungspaket entsprechend den Bedürfnissen definiert. „Leider wurde diese Möglichkeit der Pflege für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger auf Bundesebene noch immer nicht in Gesetzesform gegossen“, so Pfister. Zumal der Wirtschaftlichkeit und dem Entgegenwirken des Personalnotstandes bei diesem Konstrukt Rechnung getragen werden. Alle kommunalpolitischen Vertreter waren sich einig, dass man sich auf Verbandsebene für gute Pflegekonzepte wie dieses einsetzen wird. Der Schwäbische Bezirksvorsitzende Markus Reichart wird sich auf Ebene des Bayerischen Gemeindetags sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, in dessen Präsidien er mitarbeitet, entsprechend dafür einbringen.

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte folgenden Jubilaren:

Ersten Bürgermeister Josef Klaus, Gemeinde Niederaichbach, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Landshut, zum 60. Geburtstag

Erster Bürgermeisterin Christiane Meyer, Stadt Ebermannstadt, Vorsitzende des Kreisverbands Forchheim, zum 50. Geburtstag



/// LEITFADEN CARSHARING IN KOMMUNEN

Der Bundesverband Carsharing hat einen aktuellen Leitfaden „CarSharing-Stellplätze in den öffentlichen Straßenraum bringen“ für kommunale Verwaltungen und Straßenverkehrsbehörden veröffentlicht. Er gibt Hilfestellung, wie die im Carsharinggesetz (CsgG) und in den entsprechenden Landesgesetzen vorgesehenen Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Carsharing vor Ort praktisch umgesetzt werden können.

Kommunen unterstützen vielerorts den Ausbau von Carsharing
Immer mehr kommunale Mobilitäts- und Klimaschutzkonzepte sehen einen Ausbau von Carsharing-Angeboten vor. Mit dem Carsharinggesetz (CsgG) des Bundes, der aktuellen Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) und den landesgesetzlichen Regelungen für Carsharing in den meisten Bundesländern liegt ein umfangreiches Instrumentarium vor, um Carsharing zu fördern. Mittlerweile gibt es zudem eine ganze Reihe guter Umsetzungsbeispiele aus der kommunalen Praxis.

Branche im Aufwuchs

Nach Angaben des Bundesverband Carsharing gab es zum Stichtag 01. Januar 2022 243 Carsharing-Anbieter in Deutschland. An 935 Orten stellen sie ihre Autos öffentlich zum Teilen zur Verfügung. Rund 3,4 Millionen Kunden sind bei den Anbietern registriert. Den Kunden stehen derzeit 30.200 Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr ist die deutsche Carsharing-Flotte um 3.980 Fahrzeuge gewachsen (+15,2 Prozent). Nachdem die Zuwächse zum 1. Januar des Vorjahres sich pandemiebedingt abgeflacht hatten, haben die Carsharing-Anbieter ihre Flotten zum 1. Januar 2022 erheblich ausgebaut.

Varianten von Carsharing

In Deutschland haben sich zwei Varianten von Carsharing etabliert: Beim stationsbasierten CarSharing stehen die Autos auf einem festen Parkplatz. Kunden holen den Wagen dort ab und bringen ihn nach der Fahrt dorthin zurück. Reservierungen sind im Voraus möglich. Diese Variante eignet sich besonders für Nutzer, die auf ein eigenes Auto verzichten wollen und trotzdem die Verlässlichkeit eines in ihrer Nähe bereitgestellten Fahrzeugs brauchen. Stationsbasiertes Carsharing ist in der Regel die preisgünstigere Carsharing-Variante. Beim so genannten Free-Floating-Carsharing stehen die Autos frei geparkt in der Stadt. Nutzer orten und buchen die Fahrzeuge spontan über das Smartphone. Nach der Fahrt stellen sie den Wagen irgendwo innerhalb des Nutzungsgebiets wieder ab.

Leitfaden gibt Anwendungshinweise

Der Leitfaden des Bundesverband Carsharing erläutert die rechtlichen Grundlagen, beschreibt, wie die Umsetzung rechtssicher und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand gelingen kann und gibt zahlreiche Best-Practice-Beispiele. Der Leitfaden behandelt alle Fördermöglichkeiten sowohl für stationsbasiertes als auch für Free-Floating-Carsharing. Ein besonderer Schwerpunkt des Leitfadens liegt dabei auf der Umsetzung von zugeordneten Stellplätzen für stationsbasiertes Carsharing im öffentlichen Raum.

Weitere Informationen
carsharing.de

Quelle: DStGB Aktuell 1022

/// UMFRAGE FÜR BAYERISCHE KOMMUNALE BAUHÖFE – "MÄHGUTVERWERTUNG DES STRASSENBEGLEITGRÜNS"

Achtung – das geht an kommunale Bauhöfe in Bayern. Bitte beteiligen Sie sich an einer Umfrage zur Mähpraxis und der Verwertung von Mähgut aus Straßenbegleitgrün. Ihre Antworten sind sehr wertvoll – damit unterstützen Sie ein Projekt des Instituts für Stadtgrün und Landschaftsbau der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Veitshöchheim. Straßenbegleitflächen ökologisch zu bewirtschaften, hat mehrere Vorteile: Die Fauna wird geschont, die Pflanzenvielfalt erhöht sich und das Mähgut kann zum Rohstoff, Futtermittel oder

Energieträger werden. Eine ökologische Bewirtschaftung wird deshalb nun auch den Kommunen empfohlen. In der Praxis erschweren jedoch noch verschiedene Faktoren die Verwertung des Mähguts. Um die Mähgutverwertung zu optimieren, bitten wir Sie um Angaben über Ihre Mähpraxis und die Mähgutverwertung von Straßenbegleitgrün. Damit sollen der aktuelle Stand für Bayern, sowie Herausforderungen und mögliche Lösungsansätze ergründet werden.

Auch, wenn Sie aktuell noch auf



Mulchschnitte zurückgreifen und keine großen Mengen Mähgut zu verwerten haben, bitten wir Sie um eine Teilnahme. Ihre Angaben werden anonymisiert ausgewertet und im Abschlussbericht der Studie veröffentlicht. Die Umfrage (umfragen.bayern.de/limesurvey/index.php/939322?lang=de) läuft bis 1. Mai 2022, 24 Uhr.

Vielen Dank.



ÖFFENTLICHE ORDNUNG

/// ZENSUS 2022: ERGEBNISSE FÜR IHRE GEMEINDE

Zum Stichtag 15.05.2022 startet bundesweit der Zensus. Mit dem Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Auch in Bayern werden für den Zensus 2022 etwa 2,3 Millionen Bürgerinnen und Bürger und ca. 4 Millionen Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Gebäudeverwaltungen befragt. Ende 2023 werden die Ergebnisse vorliegen: Zur Struktur der Bevölkerung, zur Wohnsituation der Menschen, zu Gebäuden und Wohnungen – inklusive der neuen Merkmale „Nettokaltmiete“ und „Energieträger“ des Gebäudes.

Und was habe ich davon?

Der Zensus ist das Fundament der amtlichen Statistik und maßgebend für finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen. Die Ergebnisse des Zensus 2022 werden Ende 2023 nach der offiziellen Bekanntgabe in einer Online-Datenbank für jeden zugänglich sein. So kann man sich viele Ergebnisse für alle bayerischen Kommunen herunterladen. Für Politik und Verwaltung bieten die Daten einen be-

sonderen Mehrwert: viele Angaben sind kleinräumig verfügbar.

Unser Service für Sie

Das Bayerische Landesamt für Statistik bietet den bayerischen Städten und Gemeinden einen speziellen Service an: Die sogenannten „kleinräumigen Auswertungen“ umfassen ein breites Portfolio von Zensusdaten für Gemeindeteile, Stadtviertel, Schulsprengel oder andere Planungsräume, die in Ihrer Kommune von Interesse sind. So können Sie beispielsweise nicht nur einen Überblick darüber gewinnen, wie viele Familien mit Kindern im Neubaugebiet leben, sondern auch darüber, wie hoch die Mieten in der Altstadt sind.

Was muss ich tun?

Was Sie weiter unternehmen müssen, hängt davon ab, für welche Gebiete Ihrer Gemeinde Sie Auswertungen erhalten möchten. In einem ersten Schritt müssen Sie uns nur signalisieren, dass Sie an dem Thema interessiert sind. Dafür genügt eine kurze E-Mail. Dann besprechen wir ausführlich die weiteren Schritte. Alle bayerischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden hierzu Mitte März bereits von uns direkt angeschrieben.

Sie wollen noch mehr zu kleinräumigen Auswertungen wissen? Bei Bedarf bieten wir neben schriftlichen Informationen auch eine Informationsveranstaltung an.

Dieses Angebot ist kostenfrei. Es ergeben sich keine Verpflichtungen.

Kontakt

Bayerisches Landesamt für Statistik
Nina Schwenzl
kommunen@statistik.bayern.de



VERANSTALTUNGEN

/// HAFTUNGSFRAGEN UND RECHTE VON BÜRGERMEISTERN/-INNEN

2. MAI 2022 IN MÜNCHEN

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bewegen sich oft auf einem schmalen Grat zwischen Zivilrecht, Strafrecht und Disziplinarrecht. Die Konsequenzen daraus können Schadenersatzforderungen, Bußgelder, Geldstrafen oder Disziplinarverfahren sein. Für Staatsanwälte sind die Bürgermeister oft die erste Adresse, wenn etwas im kommunalen Verantwortungsbereich passiert. Beispielsweise bei Unfällen auf dem kommunalen Kinderspielfeld, bei einer fehlerhaften Bedienung der Kläranlage oder Zwischenfällen beim Aufstellen eines Maibaumes. Mangelnde Zeit zur Risikobewertung, ungenügende Dokumentation von Absprachen und unklare Aufgabenverteilungen sind dafür Ursache und gleich-

zeitig Alltag vieler Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Wie Risiken vermieden werden können und welche Rechte dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin dafür zur Verfügung stehen, ist Inhalt des Seminars.

Die Experten aus dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden werden in der Diskussion mit den Teilnehmern/-innen die Haftungsthemen sowie aktuelle kommunalpolitische Themen erläutern und dabei auch die Haftung bei Fehlern oder dem Entzug von Baurechten in der Bauleitplanung darstellen.

REFERENTEN

Hans-Peter Mayer
(Direktor im Bay. Gemeindetag)

Michael Ziegler
(Ministerialdirigent beim Bay. Staatsministerium des Inneren)

Dr. Jürgen Busse
(Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)

ADRESSATEN

Bürgermeister/-innen und Führungskräfte

TEILNAHMEGEBÜHR

Seminargebühr 295 €
+ Verpflegungskostenpauschale

WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH

Christine Freller
Tel. 089 21 267479-32
freller@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

/// NEUES BAURECHT UND ORTSPLANUNG IN BAYERISCHEN GEMEINDEN

1. JUNI 2022 ONLINESEMINAR

Im Rahmen der Seminarreihe „Grundlagen für die Gemeindeentwicklung“ wird der Schwerpunkt auf die Grundlagen der Bauleitplanung gelegt und es werden die wichtigsten städtebaulichen Instrumente dargestellt.

Dabei werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für die Gemeinden, die Flächennutzungsplanung sowie die unterschiedlichen Arten von Bebauungsplänen dargestellt und es wird anhand von vielen Beispielen erläutert, mit welchen Instrumenten auch größere Bauvorhaben erfolgreich umgesetzt und wie das Verfahren und der Abwägungsprozess in der Verwaltung rechts sicher gestaltet werden können.

Das Baulandmobilisierungsgesetz mit den neuen Vorgaben für die Innenentwicklung und die Schaffung neuer Wohngebiete (z.B. sektorale Wohngebiete und Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich) und die gemeindlichen Entwicklungskonzepte mit Baugeboten und Vorkaufsrechten werden erläutert.

Dargestellt werden auch die neuen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung 2021.

Die fünf Baurechtsnovellen in den letzten Jahren und die hohen Ansprüche der Gerichte an das erfahren machen es den Städten und Gemeinden nicht leichter, rechtssichere Bebauungspläne aufzustellen. Daher erfordert ein verantwortungsvolles Handeln im Städtebau, die städtebaulichen Instrumente passgenau anzuwenden und Lösungen zu erarbeiten, die städtebauliche Qualität besitzen, wirtschaftlich vertretbar und für die Bürger/-innen nachvollziehbar sind.

REFERENTEN

Thomas Harant
(stellv. Referatsleiter, Staatsministerium Wohnen, Bau und Verkehr)

Dr. Jürgen Busse
(Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindegtag)

ADRESSATEN

Bürgermeister/-innen, Führungskräfte, Bauamtsleiter/-innen und leit. Fachkräfte aus Baureferaten und Bauämtern

TEILNAHMEGEBÜHR

Seminargebühr 245 €

WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für
Verwaltungs-Management GmbH
Christine Freller
Tel. 089 21 267479-32

feller@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

//// INTEGRATION UND ZUSAMMENHALT IN DER KOMMUNE

12. MAI 2022 DIGITALE FACH- VERANSTALTUNG

REGIONALE FACHVERANSTALTUNG FÜR BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER IM BUNDESPROGRAMM „GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT“

Der Umgang mit Vielfalt, Integration und Teilhabe in der Kommune gewinnt nicht nur im Hinblick auf die aktuellen Ereignisse in der Ukraine an Bedeutung. Das Bundesprogramm „Gesellschaftlicher Zusammenhalt – Vor Ort. Vernetzt. Verbunden.“ (kurz: BGZ) fördert bundesweit bis zu 300 Projekte in Städten und Kommunen, um die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort zu verbessern.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus Bayern und Baden-Württemberg, in deren Städten und Kommunen bereits Projekte im Rahmen des BGZ umgesetzt werden, sind am Donnerstag, den 12.05.2022, von 15 bis 17 Uhr zu einer digitalen Fachveranstaltung des Bundesprogramms eingeladen.

Im Fokus der Veranstaltung steht die Frage, wie Integration, Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt vor Ort konkret gestaltet werden können und was für eine gute zukünftige Zivilgesellschaft notwendig ist. Die Einladungen zur Veranstaltung werden persönlich an die betreffenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister versandt.

Mehr Informationen zum Bundesprogramm finden Sie unter: bgz-vorort.de



KAUF & VERKAUF

//// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehrfahrzeuge.

KONTAKT

Tel. 08638 85636, Fax 08638 886639
h_auer@web.de



LITERATURHINWEISE

//// AUSWEITUNG DES KOMMUNALEN WOHNUNGSBESTANDES



BBSR-Online-Publikation 19 / 2021, 129 S.

Vor allem in Groß- und Universitätsstädten nimmt die Anspannung auf den Wohnungsmärkten zu. Engpässe bestehen bei belegungs- und mietpreisgebundenen „Sozialwohnungen“, aber auch bei freifinanzierten Wohnungen mit moderaten Mietpreisen. Diese Veröffentlichung systematisiert die

unterschiedlichen Strategien, mit denen Kommunen und ihre Wohnungsunternehmen ihre Wohnungsbestände ausweiten. Es geht dabei neben dem Neubau auch um die Nachverdichtung eigener Bestände, den Ankauf von Bestandsobjekten und den Kauf von Neubauprojekten. In der Praxis etablierte Ansätze wurden im Rahmen von 20 Fallstudien auf Übertragbarkeit überprüft.

Die Veröffentlichung zielt darauf, die unterschiedlichen Strategien von Kommunen und ihren Wohnungsunternehmen im Zuge der Ausweitung der kommunalen Wohnungsbestände zu systematisieren. Es wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen welche Ausweitzungsziele umgesetzt werden (können). Damit geht es um Fragen, die von Rechtsform, Flächenvergabe und Einbindung in wohnungspolitische Strategien bis hin zu prozessorientierten operativen Lösungen reichen.

Weitere Informationen

bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/Forschungsfelder/2017/ausweitung-wohnungsbestand/01-start.html

Kostenfreier Download

repository.difu.de/jspui/handle/difu/582175

//// KLIMA-REPORT BAYERN 2021-KLIMAWANDEL, AUSWIRKUNGEN, ANPASSUNGS- UND FORSCHUNGSAKTIVITÄTEN

Wie verläuft der Klimawandel in Bayern? Wo sind seine Auswirkungen spürbar und wie kann sich Bayern anpassen? Der Klima-Report Bayern 2021 gibt Antworten auf diese Fragen. Er liefert einerseits einen spezifischen Überblick darüber, wie sich Umwelt, Gesellschaft, Wirtschaft und Forschung in Bayern konkret im Angesicht des Klimawandels verändern. Andererseits informiert er auch über ausgewählte Aktivitäten und Maßnahmen, wie Bayern dem Klimawandel aktuell begegnet.

Broschüre, 196 Seiten

Kostenloser Download unter:
www.bestellen.bayern.de



AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 4. FEBRUAR 2022 – 18. MÄRZ 2022



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



//// BRÜSSEL AKTUELL
03/2022
4. – 18. FEBRUAR 2022

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung: Kommission legt Erklärung zu digitalen Rechten vor
- Wirtschaft: Winterprognose zur Entwicklung der Wirtschaft in der EU

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Umweltschutz: Kommission legt neue Leitlinien für Naturschutzgebiete vor
- Mobilität: Kommission veröffentlicht Leitlinien für Taxis und Mietfahrzeuge
- EU-Woche für nachhaltige Energien: Bewerbung bis 24. März

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Kohäsionspolitik: Kommission veröffentlicht achten Kohäsionsbericht
- Tourismus: Plan für den ökologischen und digitalen Übergang vorgestellt
- Europäische Woche der Städte und Regionen: Bewerbungen für 2022 möglich

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Gesundheitsunion I: HERA-Arbeitsprogramm für Krisenvorsorge und -reaktion
- Gesundheitsunion II: Verstärkte Rolle für Arzneimittel-Agentur bei Krisenmanagement
- Coronavirus: Kommissions-Vorschlag zur Verlängerung des COVID-Zertifikats
- Jugendpolitik: Startschuss für Europäisches Jahr der Jugend 2022

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Parteien: Vorschläge zur Finanzierung und zu politischer Werbung

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Neues Europäisches Bauhaus: Bewerbung für Festival bis 7. März möglich

IN EIGENER SACHE

- Konsultationsbeitrag: Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze

//// BRÜSSEL AKTUELL
04/2022

18. FEBRUAR 2021 –
4. MÄRZ 2022

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung I: Verordnungsvorschlag zum Datengesetz
- Digitalisierung II: Broschüre zu Fördermöglichkeiten des Breitbandausbaus liegt vor

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Konsultation: Verordnungsvorschlag Transeuropäisches Verkehrsnetz
- Klimaschutz: Termin für Europäische Mobilitätswoche steht fest
- Europäischer Grüner Deal I: Initiative „Bäume fürs Leben“ des AdR gestartet

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Europäischer Grüner Deal II: Nachfrage zum Online-Podium in Sachsen
- Coronavirus: Parlament zu Herausforderungen für städtische Gebiete nach der Krise
- Natürliche Ressourcen und Umwelt: Nationaler GAP-Strategieplan liegt vor

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: Rat aktiviert Richtlinie zum vorübergehenden Schutz für Ukraine
- Öffentliche Gesundheit: Bekämpfung von Krebs und Krebsregister

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Konferenz zur Zukunft Europas: Bürgerforen geben Empfehlungen ab

- Digitalisierung III: Kommission startet Konsultationsplattform zu digitaler Identität
- Rechtsstaatsmechanismus: Nach Scheitern der Klagen legt Kommission Leitlinien vor
- Eurobarometer: Verteidigung der Demokratie oberstes Ziel des Parlaments

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Ausschuss der Regionen: Ausschreibung des Young Elected Politicians Netzwerks
- Digitales Europa: Kommission startet zweiten Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

IN EIGENER SACHE

- Asyl und Migration: Kommunales Schreiben an EU-Ratspräsident Michel

//// BRÜSSEL AKTUELL
05/2022
4. – 18. MÄRZ 2022

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Digitalisierung: Datenschutzausschuss prüft Cloud-Lösungen im öffentlichen Sektor
- EU-Haushalt: Kommission stellt Leitlinien für 2023 vor

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Energie I: Kommission veröffentlicht Initiative RePowerEU
- Energie II: Konsultation zu Projekten des Ausbaus für erneuerbare Energien
- Klimawandel: Ratsschlussfolgerungen zum Katastrophenschutz

- Mobilität: Überarbeitung der Richtlinie für intelligente Verkehrssysteme
- Kreislaufwirtschaft I: Konsultation zu gefährlichen Stoffen in Elektrogeräten
- Kreislaufwirtschaft II: Öffentliche Konsultation zur Reduzierung von Mikroplastik

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ausschuss der Regionen: 9. Europäischer Gipfel der Regionen und Städte in Marseille
- Kohäsionspolitik: Aufruf zur innovativen Umsetzung des Partnerschaftsprinzips
- Beihilferecht: Kommission genehmigt Beihilfe für Flughafen Friedrichshafen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration: Kommissionsvorschlag mobilisiert EU-Mittel für ukrainische Geflüchtete
- Gewalt gegen Frauen: Richtlinienvorschlag unterbreitet

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Europäische Innovationshauptstadt 2022: Bewerbungsauftrag gestartet
- Europäische Preise für nachhaltige Energien: Bewerbungsauftrag gestartet
- Digitales Europa: Onlineveranstaltung zur Förderperiode 2021–2027

IN EIGENER SACHE

- Europabüro der baden-württembergischen Kommunen: Morning Talk als neues Format

/// WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

DIGITALISIERUNG I: VERORDNUNGSVORSCHLAG ZUM DATENGESETZ

Am 23. Februar 2022 veröffentlichte die EU-Kommission den Verordnungsvorschlag zum Datengesetz (englischsprachiges Dokument). Durch das Datengesetz sollen mehr Daten verfügbar sein und von öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Forschern genutzt werden können.

Hintergrund

Das Datengesetz ist nach dem Vorschlag zum Daten-Governance-Gesetz die zweite große Gesetzesinitiative der Europäischen Datenstrategie (Brüssel Aktuell 7/2020). Nachdem durch die politische Einigung im November 2021 über das Daten-Governance-Gesetz der Weg hinsichtlich der Verfahren und Strukturen für eine gemeinsame Datennutzung aufgezeigt ist, zielt das Datengesetz wiederum auf eine Klärstellung ab, wer unter welchen Bedingungen Daten verwenden kann. Branchenübergreifend sollen Daten zum Nutzen von öffentlichen Verwaltungen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen weitergegeben werden können und somit einen Binnenmarkt für Daten innerhalb der EU schaffen.

Konkrete Vorschläge im Datengesetz

- Für Behörden sollen Mittel für den Zugang zu und die Nutzung von Daten im Besitz des Privatsektors, die

unter besonderen Umständen und v. a. bei öffentlichen Notständen wie Überschwemmungen und Waldbränden benötigt werden, zugänglich gemacht werden. Der Datenzugang sei erforderlich, damit rasch und sicher reagiert werden kann und Unternehmen dabei möglichst wenig belastet werden.

- Maßnahmen, damit Nutzer Rechte an Daten von vernetzten Produkten erhalten. Bisher sind diese Daten ausschließlich bei den Herstellern. Durch das Datengesetz können die Daten der vernetzten Geräte vom Nutzer kostenlos angefragt werden und dann an Dritte weitergeben werden, die wiederum dem Nutzer Anschlussmarktdienste und Reparaturen zu einem ggf. günstigeren Preis anbieten.

- Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausgewogenen Verhandlungsmacht für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) durch Verhinderung von Ungleichgewichten in Verträgen über die gemeinsame Datennutzung. Das Datengesetz schützt KMU vor missbräuchlichen Vertragsklauseln, die von einer Vertragspartei mit einer deutlich stärkeren Verhandlungsposition vorgegeben werden.

- Neue Vorschriften, damit Kunden zwischen Anbietern von Cloud-Datenverarbeitungsdiensten flexibel wechseln können.

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

Kommunale Betroffenheit

Durch das Datengesetz wird auf nationaler und lokaler Ebene ein neuer Rechtsrahmen geschaffen, der bei Bestehen eines „außergewöhnlichen Bedarfs“ die Möglichkeit der Aufforderung zur Herausgabe von Daten durch Dateninhaber sicherstellt. Diese Umstände werden in Art. 15 des Verordnungsentwurfes aufgelistet und sollen der öffentlichen Verwaltung dienen, bei Notfällen wie Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder Gesundheitsnotständen mit den dazu erforderlichen Daten zu reagieren. Neben der Abwehr eines öffentlichen Notstands umfasst das Kriterium des „außergewöhnlichen Bedarfs“ ebenfalls den Umstand eines Mangels an verfügbaren Daten, der die öffentliche Einrichtung daran hindert, eine bestimmte Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen (Art. 15 c). Das könnte ggf. auch Datenabfragen für bspw. die Verbesserung des öffentlichen Verkehrs rechtfertigen und wäre dementsprechend positiv für den öffentlichen Sektor. Als Bereitsteller der öffentlichen Daseinsvorsorge könnten Kommunen auch Mehrwerte aus zusätzlichen Wetter-, Verschmutzungs- oder Stoffstromdaten beziehen. Einsparungen in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Industrie sollen zusätzliche Ziele des Datengesetzes sein. (JK)

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. UMWELTSCHUTZ: KOMMISSION LEGT NEUE LEITLINIEN FÜR NATURSCHUTZGEBIETE VOR

Im Mai 2020 stellte die EU-Kommission die „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030“ vor (Brüssel Aktuell 18/2020), die in Kap. 1.2 ein kohärentes Netz von Schutzgebieten vorschlägt. Das bisher bestehende Netz wirke sich laut Kommission zwar positiv auf die Biodiversität aus, sei aber nach wie vor nicht groß genug, um einen nachhaltigen Erholungseffekt für die Umwelt zu generieren. Darauf folgend legte die Kommission am 28. Januar 2022 neue Leitlinien (bisher nur in englischer Sprache) vor, wie in den Mitgliedstaaten der EU künftig zusätzliche Naturschutzgebiete ermittelt, ausgewiesen und verwaltet werden sollen. Ziel ist es bis 2030 mindestens 30 % der Landes- und Meerflächen der EU unter Schutz zu stellen; 10 % dieser Flächen sollen unter strengem Schutz stehen. Die zusätzlichen Ausweisungen als Schutzgebiete sollen das Natura-2000-Netz (Brüssel Aktuell 37/2020) ergänzen bzw. die nationalen Systeme erweitern. (TS)

2. KONSULTATION: VERORDNUNGSVORSCHLAG

Transeuropäisches Verkehrsnetz

Die EU-Kommission veröffentlichte am 14. Dezember 2021 einen Verordnungsvorschlag für das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) (zuletzt Brüssel Aktuell 1/2022). Bis zum 22. April 2022 sind u. a. Kommunen dazu aufgefordert, sich zum Vorschlag zu äußern. Die Rückmeldungen werden in das anstehende Gesetzgebungsverfahren

zwischen Parlament und Rat eingespeist. Aus kommunaler Perspektive ist insbesondere der Fokus auf die „städtischen Knoten“ zu richten (Art. 39, 40, 41). Die Kommission sieht für die in der Verordnung berücksichtigten Städte klare Vorgaben vor, u. a. über die Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur für nachhaltige Kraftstoffe, die Erarbeitung eines Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) bis 2025 sowie weitere Berichtspflichten über Mobilitätsdaten an die Kommission ab 2025. Dies würde aktuell folgende Städte betreffen: in Bayern München, Augsburg, Nürnberg, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg, Landshut, in Baden-Württemberg Mannheim, Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Pforzheim, Ulm und in Sachsen Leipzig, Dresden, Chemnitz. (PW)

/// REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

1. TOURISMUS: PLAN FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN UND DIGITALEN ÜBERGANG VORGESTELLT

Am 8. Februar 2022 stellte die EU-Kommission den „Übergangspfad für den Tourismus“ vor, welcher gemeinsam mit Akteuren der Tourismusbranche erarbeitet wurde und als englischsprachiges Dokument vorliegt. Dieses umfasst Maßnahmen in 27 Bereichen, die zur Beschleunigung des ökologischen und digitalen Übergangs beitragen und die Widerstandsfähigkeit

des Tourismussektors in Europa stärken sollen. Hierzu gehören z. B. Investitionen in die Kreislaufwirtschaft, um Energie- und Wasserverbrauch sowie Abfallerzeugung zu verringern. Bestandteile sind darüber hinaus die Fachkräfteförderung sowie der verstärkte Austausch von Daten, um innovative Tourismusedienstleistungen zu ermöglichen und das nachhaltige Management von Reisezielen zu evaluieren und zu verbessern. Der Übergangspfad für den Tourismus trägt auch den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Mai 2021 Rechnung, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert wurden, in Zusammenarbeit mit Interessenträgern eine Tourismusagenda für die EU zu entwickeln. Zur aktiven Einbeziehung aller Beteiligten startete die Kommission eine Online-Befragung (englischsprachig), mit der sich Akteure aus der Tourismuswirtschaft wie auch regionale Tourismusverbände am weiteren Prozess beteiligen und vernetzen können. (PS)

2. NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT: NATIONALER GAP-STRATEGIEPLAN LIEGT VOR

Am 21. Februar 2022 hat die Bundesregierung den nationalen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, Brüssel Aktuell 21/2021) für die Förderperiode ab 2023 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die neuartige Erstellung nationaler Strategiepläne soll dazu dienen, den Mitgliedstaaten Spielraum

bei der Erreichung der Ziele der europäischen Agrarreform zu ermöglichen. Gleichzeitig ersetzt der Strategieplan die bisherigen Länderprogramme der vergangenen Förderperiode im Bereich der 2. Säule (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums). 14 % der Mittel sollen in die Förderung der lokalen Zusammenarbeit über LEADER fließen, 7 % über die integrierte Ländliche Entwicklung und Breitbandversorgung verteilt werden. Derzeit ist noch unklar, ob die Kommission den vorgelegten Plan genehmigen wird und die Mittel ab 2023 pünktlich zur Verfügung stehen. (Pr/JK)

//// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

KONFERENZ ZUR ZUKUNFT EUROPAS: BÜRGERFOREN GEBEN EMPFEHLUNGEN AB

Insgesamt 178 Empfehlungen der vier Bürgerforen der Konferenz zur Zukunft Europas wurden im Februar 2022 an die Plenarversammlung zur Erörterung weitergeleitet. Die Empfehlungen sehen u. a. eine stärkere Rolle der EU-Institutionen im Hinblick auf die Cybersicherheit vor sowie eine bessere finanzielle Unterstützung für die Anbindung ländlicher Gebiete. Stadtentwicklungsprogramme sollen an bestimmte Umweltauflagen gebunden werden.

Hintergrund

Am 9. Mai 2021 startete zum Europatag in Straßburg die Konferenz zur Zukunft Europas (Brüssel Aktuell 9/2021). Ziel der Konferenz ist es, die EU-Bürger stärker an der Gestaltung der politischen Strategien der Europäischen Union zu beteiligen. Auf europäischer Ebene wurden dazu u. a. vier europäische Bürgerforen abgehalten, die die Vielfalt der EU-Bevölkerung widerspiegeln.

Forum 1: „Eine stärkere Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Beschäftigung/ Bildung, Kultur, Jugend und Sport/ Digitaler Wandel“

Im ersten Forum ging es thematisch hauptsächlich um die Zukunft nach der Coronavirus-Pandemie im Hinblick auf die Wirtschaft und Arbeitsplätze in Verbindung mit damit verbundenen Fragen der sozialen Gerechtigkeit. 48 Empfehlungen (auf Englisch) wurden im Rahmen dieses europäischen Bürgerforums abgegeben: Bspw. wird für einen Mindestlohn in allen Mitgliedstaaten geworben, Fortbildungsmöglichkeiten für die EU-Bevölkerung im Bereich Digitalisierung gefordert sowie eine Harmonisierung der Gesundheitssysteme und -Standards in der EU.

Forum 2: „Demokratie in Europa, Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“

Im zweiten Forum waren nicht nur Demokratie und Wahlen, sondern auch die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Thema neben den großen Fragen der Rechtsstaat-

lichkeit und Sicherheit der EU. Die Stärkung der Kompetenz der EU im Bereich des Datenschutzes, die Ausweitung des Konditionalitätsmechanismus auf alle Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit und eine stärkere Rolle der EU-Institutionen im Hinblick auf Cybersicherheit in der EU stehen beispielhaft für die 39 Ideen des zweiten Forums.

Forum 3: „Klimawandel, Umwelt/ Gesundheit“

Im dritten Bürgerforum standen die zentralen Fragen des Klimawandels, der Umweltfragen und damit in Verbindung die Themen der Landwirtschaft, Verkehr und Mobilität, Energie und Forschung im Fokus. 51 Vorschläge präsentierten die 200 per Zufallsprinzip ausgewählten Bürgerinnen und Bürger: Biolandbau solle stärker subventioniert werden, Stadtentwicklungsprogramme an bestimmte Umweltauflagen gebunden werden, eine massive Wiederaufforstung und eine langsame Abschaffung der Massentierhaltung eingeleitet werden. Ebenfalls solle der Import von eingeführten Waren, die die Nachhaltigkeitsstandards der EU nicht erfüllen, reduziert und die Anbindung ländlicher Gebiete finanziell unterstützt werden.

Forum 4: „Die EU in der Welt/ Migration“

Wie die Rolle der EU in der Welt aussehen soll und wie konkrete Ziele und Strategien für die Sicherheit der EU erreicht werden können, waren neben der großen Frage nach dem Umgang

mit Migration die Schwerpunkte des vierten Forums. Forderungen aus der Liste der 40 Ratschläge sind u. a.: Die Verringerung der Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten, ein einheitliches System für Arbeitsmigration, stärkere Bürgerbeteiligung an der EU-Politik. Ebenfalls wird gefordert, dass Fragen, die im Rat einstimmig beschlossen werden, künftig mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden (mit wenigen Ausnahmen).

Weitere Schritte

Die Empfehlungen der vier Foren sowie die Vorschläge der mehrsprachigen digitalen Beteiligungsplattform (Beitrag SN, Beitrag BY) werden nach Themen geordnet und an die Plenarversammlung zur Erörterung weitergeleitet. Die endgültigen Ergebnisse der Konferenz werden schließlich in einem Bericht zusammengefasst und EU-Kommission, Europäischem Parlament sowie dem Rat der EU vorgelegt. Wie ein effektives Vorgehen im Anschluss an den Bericht gestaltet werden soll, ist derzeit noch unklar. (JK)

51. FÜHRUNGSKRÄFTETAGUNG DER WASSERWIRTSCHAFT 3. – 5. MAI 2022 IN ERDING



GUTE NACHRICHTEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN

Wie bereits angekündigt, wird die 51. Führungskräfte Tagung in Erding endlich wieder in Präsenz stattfinden. Allein dies ist eine Freude!

Weitere gute Nachrichten bescheren uns die Lockerungen der Corona-Auflagen für Veranstaltungen der Bayerischen Staatsregierung. Wir sehen uns nunmehr in der Lage, zusätzliche Seminarplätze für die Führungskräfte Tagung bereitzustellen. Bitte nutzen sie diese kurzfristige Möglichkeit sich anzumelden.

„Gekorene“ Teilnehmer*innen sind in über 50-jähriger Tradition alle Zweckverbandsvorsitzenden, Vorstände, Geschäfts- und Werkleiter*innen in Bayern. Gemeinsam sind wir stark, also lassen Sie uns zusammenkommen.

Die Anmeldung ist über die Homepage der Kommunalwerkstatt unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender/2022/so-2204/ möglich. Eine tageweise Buchung ist nicht möglich. Soweit es das pandemische Geschehen zulässt, gehören auch die Abendveranstaltungen zum festen Bestandteil dieser Tagung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Tagungsort

Stadthalle Erding, Alois-Schießplatz 1, 85435 Erding

Teilnahmegebühr

650 € für Mitglieder des Bayer. Gemeindetags
700 € für Nicht-Mitglieder;
jeweils inkl. MwSt.

Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Teilnahme am Tagungspro-

Ich freue mich als Ihre Organisatorin und Moderatorin auf eine zahlreiche Teilnahme,

Ihre Juliane Thimet

gramm, Tagungsgetränke, Mittagessen und Kaffeepausen. Eine etwaige Übernachtung ist nicht in der Teilnahmegebühr inkludiert. Auf unserer Homepage haben wir Ihnen einige Hotелеmpfehlungen zusammengestellt.

Bitte beachten Sie bereits bei Anmeldung, dass aufgrund des Infektionsgeschehens entsprechende Teilnahmebedingungen (2G, 2Gplus o.ä.) anzunehmen sind.

Foto: © PublicDomainPictures – pixelio.de



DR. JULIANE THIMET

DIENSTAG, 3. MAI 2022

WASSERVERSORGUNG IM BRENNGLAS

WASSERVERSORGUNG – FIT FOR THE FUTURE

- 09:30 Uhr **Eröffnung der Veranstaltung**
Dr. Juliane Thimet, Direktorin, Bayerischer Gemeindetag
- 09:40 Uhr **Standortbestimmung in der Wasserwirtschaft**
Benno Strehler, Abteilungsleiter Landesamtes für Umwelt
- 10:10 Uhr **Wasserentnahmeentgelt in Bayern**
Dr. Juliane Thimet
- 10:40 Uhr **Kaffeepause**

WASSERSCHUTZGEBIETE

- 11:05 Uhr **Gewässerschutz in der Zusammenschau der Kräfte**
Prof. Dr. Friedhelm Taube
- 11:45 Uhr **Rote Gebiete – ein rotes Tuch für die Landwirtschaft**
Carl-Wilhelm von Butler, Stv. Generalsekretär des Bayer. Bauernverbandes
- 12:15 Uhr **Tiefengrundwasser – wie weiter?**
Prof. Dr. Martin Grambow, Ministerialdirigent, StMUV

12:45 Uhr Mittagessen

WASSERSTANDSMELDUNGEN

- 14:00 Uhr **Wasseraufbereitung – (k)eine Alternative**
Klaus Mitter, shp GmbH
- 14:30 Uhr **Herausforderungen der Wasserwirtschaft – Die Wasserstrategie der REWAG**
N.N., Vorstandsvorsitzender der REWAG
- 15:00 Uhr **Landesentwicklungsprogramm 2022 und Grundwasserschutz**
Dr. Juliane Thimet

15:20 Uhr Diskussion

15:30 Uhr Verschnaufpause

ZWISCHEN RISIKO UND INNOVATION

- 16:00 Uhr **Probenahmen – von rechtlichen Vorgaben bis zur digitalen Umsetzung**
Dipl. Ing Arthur Hofmann, Fa. Rietzler
- 16:30 Uhr **Verfügungszeit**
- 18:00 Uhr **Empfang im Schranrensaal, Erding**

MITTWOCH, 4. MAI 2022

WASSERVER- UND ABWASSER- ENTSORGUNG GLEICHERMASSEN

AUS DEM HOCHSEILGARTEN DER JURISTEREI

- 9:30 Uhr **Leistungsrechte und Duldungspflichten**
Dr. Juliane Thimet
- 10:00 Uhr **Aus dem Wasserrecht: Brücken und Wehre über Gewässern**
Prof. Dr. Michael Reinhardt, LL.M., Direktor des Instituts für Wasserwirtschaftsrecht, Universität Trier
- 10:30 Uhr **Zuständigkeiten im Wasserkreislauf**
Gunnar Braun, Geschäftsführer VKU, Landesgruppe Bayern
- 10:50 Uhr **Kontaktpause**

**GRUNDWASSER UND
NIEDERSCHLAGSWASSER
ZUSAMMEN GEDACHT**

11:15 Uhr **Starkregenvorsorge im Baubestand**
Prof. Dr. Wolfgang Günthert
Vorsitzender DWA Landesgruppe Bayern a.D.

11:45 Uhr **Starkregenvorsorge in der Planung**
Dr. Rajo Rohde, Wipflerplan

12:15 Uhr **Starkregenvorsorge in der Fläche**
Timo Krohn, StMUV

12:45 Uhr **Mittagspause**

WISSENSWERTES

14:00 Uhr **Gesunder Boden – der Schlüssel zur Wasserwende**
Franz Rösl, Interessengemeinschaft Gesunder Boden

14:30 Uhr **Wasserversorgung 2030 – wohin steuert der DVGW?**
Dr. Wolf Merkel,
Deutsche Vereinigung der Gas- und Wasserwirtschaft

15:00 Uhr **Beitragsfestsetzungen von A bis Z**
Jennifer Hölzlwimmer,
Bayerischer Gemeindetag

15:30 Uhr **KnowH₂O – Wissen wie's läuft**
Beate Kramer,
Rechtsanwältin bbh

15:45 Uhr **Denkpause**

EIN HIGHLIGHT

16:15 Uhr **Städtebauliche Verträge und leitungsgebundene Einrichtungen**
Dr. Juliane Thimet

18:00 Uhr **Feststabend im Weissbräu**
Mit Staatsminister
Thorsten Glauber

DONNERSTAG, 5. MAI 2022

ABWASSERENTSORGUNG IM FOKUS

9:30 Uhr **Wasserwirtschaft im Wandel**
MdL Ulrike Scharf,
Staatsministerin

KLÄRSCHLAMM GEHT UNS ALLE AN

10:00 Uhr **Klärschlammverwertung in Bayern: wohin geht die Reise?**
Thomas Knoll, Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

10:30 Uhr **Klärschlammverwertung in der Beratungspraxis**
Prof. Dr. Markus Brautsch,
Institut für Energietechnik der Hochschule Amberg-Weiden

11:00 Uhr **Keks- und Kaffeepause**

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

11:30 Uhr **Klärschlamm in interkommunaler Zusammenarbeit**

Dr. Frank Schumacher,
ZVRBB Böblingen

11:55 Uhr **Gemeinsames Kommunalunternehmen zur Eigenüberwachung**
Bürgermeister Ludwig Waas,
Niederwinkling

12:20 Uhr **Betriebszweckverband Abwasserableitung und Abwasserbehandlung**
Walter Krenz, Leiter Geschäftsstelle VG Aindling

12:45 Uhr **Mittagessen**

HEIKLE THEMEN

13:30 Uhr **Asbestzementleitungen und der Bayerische Weg**
Daniel Koczinsky, ISAS

14:00 Uhr **Abwasserabgabe und die hydraulische Einheit**
Erich Eider, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

14:30 Uhr **Satzungen (EWS und B-Plan) und Niederschlagswasser**
Dr. Juliane Thimet

15:00 Uhr **Lüftungspause**

NIEDERSCHLAGSWASSER UND DRAINWASSER

15:30 Uhr **Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen**
Dr. Juliane Thimet

16:30 Uhr **Feierabend**



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 14. März 2022
R IX/st

Rundschreiben 16/2022

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021; hier: Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 08.03.2022

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit erreichte Sie und uns in Reaktion auf unsere Stellungnahme zur aktuellen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms die im Betreff benannte Antwort des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr.

Inhaltlich konnte das Schreiben unsere geäußerten Bedenken zur aktuellen Fortschreibung nicht ausräumen. Dennoch freuen wir uns, dass wir damit in einen notwendigen und äußerst wichtigen Dialog mit der Landespolitik eintreten, geht es in der aktuellen Teilfortschreibung doch auch um das zukünftige Antlitz unseres Landes sowie darum, wie wir kommunale Selbstverwaltung in Stadt und Land verstehen und leben.

Wie in unserer Stellungnahme vom 22.02.2022 dargestellt, begrüßen wir die Zielsetzung der aktuellen Teilfortschreibung. Wir haben jedoch erheblich Bedenken, wie sich die geplanten neuen Festlegungen auf Ebene der Teilfortschreibungen der Regionalpläne sowie im Rahmen der Trägerbeteiligungen in Planungsprozessen niederschlagen werden. Entsprechende Wortmeldungen erreichen uns schon heute beinahe täglich. Die angedachten weiteren Nachjustierungen in den Themenfeldern Siedlungsentwicklung, Konzentrierung und Innenentwicklung könnten demnach – so steht es zu befürchten – das entscheidende Hürdenmaß zu viel sein. Konservierung, stärkere Zentralisierung und Planungsentschleunigung sind im Grundton der Festlegungen angelegt. Ein frühzeitiger Austausch dazu wäre daher hilfreich gewesen.

Körperschaft des öffentlichen Rechts | Dreschstraße 8 | 80805 München
Telefon 089 /36 00 09-0 | baygt@bay-gemeindetag.de | www.bay-gemeindetag.de
Bayerische Landesbank | IBAN: DE71 7005 0000 0000 0246 41 | BIC: BYLADEM3333



Das gemeinsame Ziel muss darin bestehen, die Ballungsräume zu entlasten, den ländlichen Raum zu stärken, Wohnraum zu schaffen, die Flächeneffizienz zu steigern, die Innenentwicklung zu befeuern, den Naturhaushalt zu schonen und dabei aber auch die wertvolle Arbeit der ehrenamtlichen Beschlussgremien und die örtliche Entwicklungsfreiheit anzuerkennen. Dass sich diese scheinbar widerstreitenden Ziele vereinbaren lassen, haben wir nachgewiesen: Wir verweisen dazu auf unser [Grundsatzpapier zu unserem 3-Säulenmodell](#). Die Politik hat sich gegen die meisten dieser Vorschläge entschieden, mit denen auch weitere Zukunftsherausforderungen aufgegriffen wurden. Die Lösung sodann einzig in der Verengung der örtlichen Entwicklungsfreiheit sowie in einem Mehr an Ermittlungs-, Begutachtungs- und Nachweisführung zu identifizieren wird unseren gemeinsamen Interessen nicht gerecht. Unsere vornehmste Aufgabe im Rahmen einer Anhörung ist es darauf klar und unzweideutig hinzuweisen.

Wir freuen uns daher, in den kommenden Wochen in einen Dialog mit unseren Kreisverbänden und der Landespolitik einzutreten um am Schluss das bestmögliche Landesentwicklungsprogramm für Stadt und Land zu erreichen.

Wenngleich es sich bei der vorliegenden Teilfortschreibung und bei unserer Stellungnahme um lange Dokumente handelt: Die Durchsicht lohnt sich. Vor allem für die Kommunalpolitik, die weiß, wie sich ein „können“, ein „sollen“ und eine Konzeptanforderung auch auf Grundsatzebene in der Vollzugsrealität langfristig niederschlagen kann. Wenn Sie daher die Zeit finden, muten Sie es sich zu und beteiligen Sie sich an der weiteren Debatte.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Matthias Simon unter Tel.: 089 360009 - 14, E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 02/2022

München, 24.02.2022

Zukunftsrat 2.0? Bayerns Gemeinden in Sorge über die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Brandl: Die Staatsregierung hat sich vom Prinzip der Chancengleichheit aller Regionen verabschiedet.

Das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags äußert sich mit Sorge zu einigen Aussagen des Entwurfs der aktuellen Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms. Denn anders als es die Teilüberschriften des Eckpunktebeschlusses des Ministerrats suggerieren, führen die neuen Festlegungen nicht zu einer Stärkung der ländlichen Räume, sondern eher zu einer Belastung der Verdichtungsräume. In dem Entwurf wird ein Gedanke des Konservierens des ländlichen Raums sowie ein Befeuern der Entwicklung der Zentren postuliert. Der Bayerische Gemeindetag hält diese irreführende Etikettierung für gefährlich und kontraproduktiv für das eigentlich verfolgte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Bayerns größter Kommunalverband sieht die Gefahr, dass die durch die Landesregierung nunmehr verfolgte Idee der Landesentwicklung

- einen weitestgehenden **Entwicklungsstopp** für zahlreiche Grundzentren, Landgemeinden und deren Ortsteile zur Folge hat;
- zu einer weiteren **Belastung und Überhitzung von angespannten Verdichtungsräumen** führt und
- durch immer weitergehende Begutachtungsanforderung in Planungsprozessen eine „**Bau-Entschleunigung**“ herbeigeführt wird.

Die neuen Festlegungen werden sich auch bei der Überarbeitung der Regionalpläne niederschlagen. „Derartige Leitgedanken können nicht im Interesse einer ausgewogenen und einer fairen, vom Subsidiaritätsprinzip getragenen und räumlich gerechten Landesplanung liegen, sodass wir Grund zu Annahme haben, dass sich die Staatsregierung bei der aktuellen LEP-Fortschreibung des Primats der Politik entledigt hat und diese inhaltlich einzig und allein der Verwaltung übertragen hat“, so Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl. „Manch einer mag sich erinnern: vor ziemlich genau 11 Jahren legte der Zukunftsrat der Bayerischen Staatsregierung einen Bericht vor, wonach der Ländliche Raum geschlossen und die Städte zu Leistungszentren ausgebaut werden sollten. Er verschwand richtigerweise im Giftschrank. Wir erleben gerade ein Déjà-vu und eine Einführung dieser Ideen durch die Hintertür. Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land, ein vor Ort gelebtes Subsidiaritätsprinzip und eine offene Chancengleichheit für alle Städte und Gemeinden. Das hat die Landesplanung zu leisten. Nicht ein Konservieren des Landes und Befeuern der Zentren.“

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Wilfried Schober, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 360009 - 30, E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de



ANZEIGE



**DRUCKEREI^{GMBH}
SCHMERBECK**

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckergebnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**